

Protokoll zum
122. Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden
Vom 25.10.2013*

Prof. Dr. Roman Seer

(Direktor des Instituts für Steuerrecht und Steuervollzug, Lehrstuhl für Steuerrecht, Ruhr-Universität Bochum)

und

Sina Klemke

(Regierungsrätin, Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen)

**„Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuld-
verhältnis“**

* Dipl.-Jurist Alexander Witfeld, Wiss. Mit. am Lehrstuhl für Steuerrecht, Ruhr-Universität Bochum.

Einleitung	3
1. Historische Entwicklung der Verzinsung.....	4
2. Sinn und Zweck der Verzinsung von Steueransprüchen.....	5
3. Überblick über die geltenden Zinsvorschriften der AO	5
3.1. § 233a AO: Die (beschränkte) Vollverzinsung.....	5
3.2. § 234 AO: Stundungszinsen.....	6
3.3. § 235 AO: Hinterziehungszinsen	7
3.4. § 236 AO: Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge.....	7
3.5. § 237 AO: Aussetzungszinsen	7
3.6. § 240 AO: Säumniszuschläge	8
4. Der feste Vollverzinsungszinssatz als Verfassungsproblem.....	8
5. Weitere Mängel der aktuellen Zinsvorschriften.....	13
5.1. § 233a AO: Fiskalisch ausgestaltete Vollverzinsung.....	13
5.2 Aussetzungszinsen nach § 237 AO bei aufgedrängter Vollziehung	15
5.3. Die mangelnde Symmetrie der Erfassung von Zinsen als Einnahmen und der Abzugsfähigkeit	16
5.4. Anrechnung von Nachzahlungszinsen auf Hinterziehungszinsen	18
6. Zinssätze in anderen Ländern.....	18
7. Mögliche Reparaturmaßnahme im geltenden System.....	19
8. Reform des Zinssatzes.....	20
8.1. Einführung eines variablen Zinssatzes.....	20
8.2. Erster Schritt: Einnahme einer klaren Perspektive für die Bestimmung des Zinssatzes... 20	
8.3. Zweiter Schritt: Wahl einer Bezugsgröße für den variablen Zinssatz	21
8.4. Dritter Schritt: Wahl eines sachgerechten Aufschlags auf die Bezugsgröße	21
8.5. Diskussion.....	22
8.6. Fortsetzung des Referats: Wahl eines sachgerechten Aufschlags auf die Bezugsgröße für den Nachzahlungszins	26
8.7. Wahl eines sachgerechten Aufschlags auf die Bezugsgröße für den Erstattungszins.....	27
9. Weitere Ansätze zur Reform des Zinssystems	27
9.1. Kontokorrent-Modell	27
9.2. Wiederherstellung einer symmetrischen Gesetzeslage	28
9.3. Ist-Verzinsung	28
9.4. Wiedereinführung einer Höchstdauer für den Zinslauf von vier Jahren.....	31
10. Anlagen	32

10.1. Anlage 1: Überblick über die aktuellen jährlichen Steuerzinssätze in großen Industrienationen.....	32
10.2. Anlage 2: Differenz zwischen Basiszinssatz nach § 247 BGB und gleichzeitigem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften bis 1 Mio. €, variabel oder anfängliche Zinsbindung bis 1 Jahr.....	33
10.3. Anlage 3: Differenz zwischen Basiszinssatz nach § 247 BGB und gleichzeitigem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Einlagen privater Haushalte mit vereinbarter Laufzeit bis 1 Jahr	34
10.4. Anlage 4: Differenz zwischen Basiszinssatz nach § 247 BGB und gleichzeitigem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Einlagen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften mit vereinbarter Laufzeit bis 1 Jahr.....	35

Einleitung

Nach einer Begrüßung führt *Prof. Dr. Seer* zu Beginn aus, dass im Rahmen des heutigen Seminars die von *Frau Klemke* und ihm verfasste Schrift mit dem Titel „Neuordnung der Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis“ vorgestellt werde. Sinngemäß gehe es um eine „Reform der geltenden Vollverzinsung“. Die Schrift sei in diesem Jahr erstellt und im September veröffentlicht² worden. Sodann stellt *Prof. Dr. Seer Frau Klemke* vor. Nach ihrem Schwerpunktstudium im Bereich „Steuern und Finanzen“ habe sie einige Zeit am Lehrstuhl für Steuerrecht gearbeitet. Nachdem sie das zweite Examen absolviert habe und einige Zeit für die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Deloitte & Touche tätig gewesen sei, sei sie sodann wieder an den Lehrstuhl zurückgekehrt. Mittlerweile arbeite sie in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, was insofern begrüßenswert sei, als damit auch in diesen Reihen die *Bochumer Schule* ein weiteres Mal vertreten werde. *Prof. Dr. Seer* betont, dass die in Rede stehende Schrift ein echtes Gemeinschaftsprojekt sei und sie arbeitsteilig im Wege einer engen Kooperation zustande gekommen sei. Vorgestellt werde die Schrift nunmehr ebenfalls im Wege einer Kooperation, d.h. mit sich abwechselnden Redeanteilen, wobei *Frau Klemke* beginnen werde. *Prof. Dr. Seer* freue sich schon jetzt auf die Diskussion und Meinungen insbesondere dazu, ob das vorgestellte Modell tauglich sei.

² *Seer/Klemke*, Neuordnung der Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, ifst-Schrift Nr. 490 (2013), Berlin, ISBN: 987-3-89737-034-0.

Frau Klemke stellt zunächst die Gliederung des Vortrags vor. Sie werde damit beginnen, einen groben historischen Überblick über die Entwicklung der Verzinsung zu geben. Danach werde sie einen Überblick über die geltenden Zinsvorschriften der Abgabenordnung (AO) geben und anhand dessen Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift erläutern. Das Augenmerk werde sie vor allem auf den geltenden Satz der Vollverzinsung in Höhe von 6 % legen. Sodann werde sie auf die weiteren von *Prof. Dr. Seer* und ihr aufgedeckten Mängel des Zinssystems eingehen. Es folge ein Rechtsvergleich mit anderen Steuerrechtsordnungen, wobei sie sich an dieser Stelle kurz fassen werde. Als vorletzten Punkt werde sie mögliche Reparaturmaßnahmen am geltenden Zinssystem vorstellen, die der Gesetzgeber kurzfristig ergreifen könne. Zum Ende hin werde sie den Reformvorschlag präsentieren, der insbesondere eine Reform des Zinssatzes beinhalte.

1. Historische Entwicklung der Verzinsung

Bereits in der Reichsabgabenordnung von 1919 seien Steueransprüche verzinst worden. Das System sei aber in der Weise ausgestaltet gewesen, als es damals einen sogenannten Verzugszins gegeben habe, der an die nichtrechtzeitige Entrichtung von Steuern angeknüpft und einen Zinssatz von 5 % aufgewiesen habe. Daneben habe es Hinterziehungs-, Stundungs- und Erstattungszinsen gegeben. Später habe es in den Jahren von 1935 bis 1962 eine sog. zinslose Zeit gegeben; in dieser Zeit sei die Zinserhebung zwar im Gesetz vorgesehen gewesen. Die Zinsen seien tatsächlich aber nicht erhoben worden. Die Recherchen hätten ergeben, dass diese Maßnahme des Gesetzgebers das Ziel der Steuervereinfachung hatte. Zum einen sei das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebers, die Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Zahlung ihrer Steuern zu bewegen, nicht eingetreten. Zum anderen sei es aber auch zu technischen Problemen bei der Umsetzung der Zinsvorschriften gekommen. Ab dem Jahr 1961 habe mit dem Steuersäumnisgesetz wieder eine Verzinsung stattgefunden, wobei es sich hiermit zunächst um eine Teilverzinsung gehandelt habe. Es habe nur Stundungs-, Prozess-, Aussetzungs- und Hinterziehungszinsen gegeben. Interessant sei, dass bereits zu dieser Zeit der Zinssatz eine Höhe von 6 % p.a. – also 0,5 % p.m. – gehabt habe. Es könne also bereits an dieser Stelle festgestellt werden, dass die (Reichs-)Abgabenordnung ab 1961 einen Zinssatz von 6% p.a. vorgesehen habe. Mit der Einführung der AO 1977 habe der Gesetzgeber die Zinsvorschriften schlicht überführt.

Das Steuerreformgesetz 1990 habe erstmalig das System der sog. Vollverzinsung eingeführt. Vollverzinsung meine dabei eine umfassende Verzinsung von Steuernachzahlungen und –erstattungen bereits ab Entstehung der jeweiligen Steuerbeträge. Im Unterschied zur sog. Teilverzinsung würden die Zinsen also nicht erst ab Fälligkeit der Steuern erhoben. Die Vollverzinsung greife also auch bereits in der Phase zwischen Entstehung der Steuer und deren Festset-

zung bzw. Zahlung. Der Gesetzgeber habe sich ferner für ein Konzept der sog. Soll-Verzinsung entschieden. Die AO habe in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 – auch dies sei interessant – noch eine Höchstdauer des Zinslaufes von vier Jahren vorgesehen. Diese sei aber mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1990 wieder abgeschafft worden.

2. Sinn und Zweck der Verzinsung von Steueransprüchen

Der Abgabenordnung liege ein der Verzinsung im Zivilrecht grundsätzlich ähnliches Konzept zugrunde. Die Verzinsung solle letztlich ein laufzeitabhängiges Entgelt für den Gebrauch von Kapital abbilden. Es solle also die Abschöpfung potentieller Liquiditätsvorteile auf der Seite des Steuerpflichtigen bzw. des Fiskus vornehmen. Wichtig sei an dieser Stelle, dass die Verzinsung keinen Sanktionscharakter habe. Die Vollverzinsung solle auch dafür sorgen, dass es zu einer gleichmäßigen Besteuerung komme. Am Beispiel des Lohnsteuerpflichtigen sei dies gut erkennbar. Er müsse seine Steuern, ohne dass er hierauf Einfluss nehmen könnte, über den Lohnsteuerabzug sofort abführen. Beispielsweise der Gewerbetreibende hingegen könne seine Vorauszahlungen gering halten und seine Steuerklärung möglicherweise ohnehin später abgeben und so lange Zeit eine Steuernachzahlung hinauszögern. Eine solche Möglichkeit habe der Lohnsteuerpflichtige nicht. Damit sei die Vollverzinsung auch ein Ausgleich dafür, dass die jeweilige Steuerschuld bei unterschiedlichen Steuerpflichtigen bzw. Einkunftsarten zu unterschiedlichen Zeiten festgesetzt und fällig werde. *Frau Klemke* stellt außerdem nochmals fest, dass die Höhe des Zinssatzes im geltenden Zinssystem seit dem Jahre 1961 6 % betrage.

3. Überblick über die geltenden Zinsvorschriften der AO

3.1. § 233a AO: Die (beschränkte) Vollverzinsung

§ 233a AO sei die sog. Vollverzinsung und erfasse sowohl Steuernachforderungen als auch – erstattungen. Der Titel *beschränkte* Vollverzinsung habe seinen Grund darin, dass die Verzinsung ausschließlich auf sog. Veranlagungssteuern, wie Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- und Gewerbesteuer anwendbar sei. Bei diesen sei eine zeitlich unterschiedliche Festsetzung geradezu typisch. Der jeweilige Zinsanspruch sei abhängig vom Zinslauf – der, wie oben bereits angeführt theoretisch unendlich lang sein könne -, dem zu verzinsendem Unterschiedsbetrag und dem genannten Zinssatz von 6 %. Ein zweiter Grund dafür, von einer *beschränkten* Vollverzinsung zu sprechen, sei, dass der Zinslauf erst nach Ablauf einer Karenzzeit von 15 Monaten ab Entstehung der Steuer beginne. Der Grund für die Einführung ebendieser Karenzzeit sei wiederum eine Vereinfachung, da durch sie die meisten Steuerpflichtigen nicht in den Anwendungsbereich der Vollverzinsung fielen. Im weiteren Verlauf werde noch zu zeigen

sein, dass dies für den Steuerpflichtigen nicht immer gut sei. Der Zinslauf ende in der Regel am Tag nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids. Der Vollverzinsungszins sei damit letztlich ein Vorfälligkeitszins, da er mit der Steuerfestsetzung ende. Nach Festsetzung und Fälligkeit der Steuern griffen andere Zinsen bzw. der Säumniszuschlag ein. *Frau Klemke* führt weiter aus, dass dem Zinssystem grundsätzlich das Prinzip der Soll-Verzinsung zugrunde liege. Das bedeute, dass an den Unterschiedsbetrag zwischen festgesetzter Steuer und anzurechnenden Steuerabzugsbeträgen, wie anzurechnender Körperschaftsteuer und festgesetzten Vorauszahlungen angeknüpft werde. Relevant seien also keine Zahlungsströme sondern die festgesetzten Steuerbeträge. Das Gegenstück hierzu bilde die Ist-Verzinsung, bei der ausschließlich die Steuerkasseneinnahmen und –ausgaben relevant seien. Bei einer Ist-Verzinsung ende der Zinslauf mit der Zahlung durch den Steuerpflichtigen. Dies sei bei der Verzinsung nach § 233a AO gerade nicht der Fall; die Norm berücksichtige ausschließlich, wie der Steuerpflichtige von Gesetzes wegen seine Steuerschuld hätte begleichen müssen. Eine Besonderheit der Vollverzinsung nach § 233a AO sei, dass der Gesetzgeber nicht konsequent seinem System treu geblieben sei, da nach § 233a Abs. 3 S. 3 AO ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen nur bis zur Höhe des zu erstattenden Betrages zu verzinsen sei. Dabei beginne der Zinslauf frühestens mit dem Tag der Zahlung.

3.2. § 234 AO: Stundungszinsen

Frau Klemke gibt einen Überblick über § 234 AO und die dort geregelten Stundungszinsen. Diese würden für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis gelten. Im Gegensatz zur beschränkten Vollverzinsung umfassten diese die Verzinsung aller Ansprüche. Sie seien gerade nicht auf die o.g. Veranlagungssteuern beschränkt. Bemerkenswert sei, dass es nach § 234 Abs. 2 AO die Möglichkeit eines Zinsverzichts gebe, der die Unbilligkeit der Erhebung im Einzelfall im Blick habe. Die Voraussetzungen hierfür seien letztlich ähnlich denen des Billigkeitserlasses nach § 227 AO zu bestimmen. Der Bundesfinanzhof (BFH) habe hierzu entschieden, dass es allerdings zu keinem Zinsverzicht bei einer überlangen Verfahrensdauer komme. An dieser Stelle knüpfe der Gesetzgeber wiederum an das Prinzip der Soll-Verzinsung an, womit es unbeachtlich sei, wann die Steuerschuld fällig geworden sei oder wann der Steuerpflichtige seine Schuld getilgt habe. Die Soll-Verzinsung sei aber nur eine „scheinbare“, da bei einer vorzeitigen Zahlung durch den Steuerpflichtigen das Ermessen im Rahmen des § 234 Abs. 2 AO auf null reduziert sei. Ferner gebe es im Rahmen des § 234 AO in dessen Abs. 3 die Möglichkeit der Anrechnung von Zinsen nach § 233a AO auf Stundungszinsen. *Frau Klemke* möchte aus Zeitgründen aber nicht im Einzelnen auf die unterschiedlichen Fälle, bei denen diese Vorschrift zum Tragen kommt eingehen.

3.3. § 235 AO: Hinterziehungszinsen

Die Hinterziehungszinsen nach § 235 AO würden ebenfalls umfassend auf alle Steuerarten angewendet. Wichtig sei, so *Frau Klemke*, dass die Hinterziehungszinsen keinerlei Strafcharakter hätten. Ihnen liege also derselbe Gedanke wie den Vollverzinsungszinsen zugrunde. Es ergebe sich allerdings eine häufige Überschneidung dieser Zinsen, da häufig dieselben Zeiträume betroffen seien. Aus diesem Grund gebe es die Anrechnungsvorschrift nach § 235 Abs. 4 AO, nach der Zinsen nach § 233a AO angerechnet würden. Ein interessanter Gedanke an dieser Stelle sei, dass der normale Steuerpflichtige mit demjenigen gleichgesetzt werde, der Steuern hinterziehe. In § 235 Abs. 3 AO sei geregelt, dass Hinterziehungszinsen nicht neben Säumniszuschlägen, Stundungs- und Aussetzungszinsen erhoben würden. Dies sei konsequent, da es zu keinerlei Summierungen von steuerlichen Nebenleistungen kommen solle.

3.4. § 236 AO: Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge

Auch der Anwendungsbereich der Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge nach § 236 AO sei umfassend und damit auf alle Steuerarten abzielend. *Frau Klemke* trägt vor, dass das Vorbild dieser Zinsart die Rechtshängigkeitszinsen nach § 291 BGB seien. Es gehe um die Verzinsung des zu erstattenden bzw. des zu vergütenden Betrages. Auch innerhalb dieser Vorschrift gebe es mit § 236 Abs. 4 AO einen Anrechnungstatbestand nach dem Vorbild des § 235 Abs. 4 AO. Da sich Prozess- und Erstattungszinsen häufig deckten, komme es in der Praxis oftmals dazu, dass der Anrechnungstatbestand greife und die Prozesszinsen letztlich leerlaufen würden.

3.5. § 237 AO: Aussetzungszinsen

Die Aussetzungszinsen hätten ebenfalls einen umfassenden Anwendungsbereich, der bei der endgültigen Erfolglosigkeit eines Rechtsbehelfs ansetze. Dann nämlich komme es zu einer Verzinsung des ausgesetzten geschuldeten Betrages. Nach *Frau Klemke* sei es der Zweck der Verzinsung nach § 237 AO, zu verhindern, dass der Steuerpflichtige durch Rechtsbehelfe ohne ernsthafte Erfolgsaussichten ein zinsloses Hinausschieben der Abgabenschuld erreichen könne. Dem liege der übergeordnete Gedanke zugrunde, etwaige Liquiditätsvorteile auszugleichen, die der Steuerpflichtige dadurch habe, dass er seine Steuern nicht zahlen müsse. Unerheblich für die Aussetzungszinsen sei, *erstens*, ob das Finanzamt oder das Gericht die Aussetzung der Vollziehung gewährt habe und, *zweitens*, ob die Aussetzung der Vollziehung zu Recht oder zu Unrecht gewährt worden wäre. Außerdem sei sie, *drittens*, unabhängig davon, ob sie auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werde. Den letzten Punkt greife *Frau Klemke* später nochmal auf. Ebenso wie bei anderen Zinsarten gebe es einen Zinsverzichtstatbestand (§ 237 Abs. 4 AO iVm.

§ 234 Abs. 2 AO) und die Möglichkeit der Anrechnung von Zinsen nach § 233a AO (§ 237 Abs. 4 AO iVm. § 234 Abs. 3 AO).

3.6. § 240 AO: Säumniszuschläge

Als letzten Punkt ihres Überblicks über die geltenden Zinsvorschriften thematisiert *Frau Klemke* die Säumniszuschläge nach § 234 AO. Säumniszuschläge seien ihrem Wesen nach keine Zinsen; ihre systematische Anordnung im Gesetz erkläre sich aus einer historischen Verknüpfung zwischen der Verzinsung und Säumniszuschlägen. *Frau Klemke* führt aus, dass es unter der Geltung der RAO einen Verzugszins gegeben habe. Dieser habe an die nichtrechtzeitige Zahlung von Steuern angeknüpft. In diese Funktion sei nunmehr der Säumniszuschlag eingerückt, da das geltende System der Vollverzinsung nur in dem Zeitraum bis zur Fälligkeit wirke, womit es zu einem Vorfälligkeitszins komme. Der Säumniszuschlag entstehe daher nach Ablauf des Fälligkeitstages. Der Höhe nach betrügen die Säumniszuschläge 1 % des rückständigen Steuerbetrages je angefangenen Monat. Seinem Wesen nach solle der Säumniszuschlag weder ein Zins noch eine Strafe sein. Vielmehr stelle er ein Druckmittel eigener Art dar, das den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Zahlung anhalten solle. Ein untergeordneter Zweck sei, die mit der nicht rechtzeitigen Steuerentrichtung zusammenhängenden Verwaltungsaufwendungen auf der Seite des Fiskus abzugelten. Spannend sei aber, so *Frau Klemke*, dass der Säumniszuschlag auch einen Zinersatzcharakter habe. Diese Ansicht sei sowohl von der BFH-Rechtsprechung als auch von der überwiegenden Meinung in der Literatur anerkannt. Aktuell sei der Säumniszuschlag also auch ein Nachfälligkeitszins. Sofern es zu einer Überschneidung mit Zinsansprüchen komme, vertrete die Finanzverwaltung die Auffassung, diese Kumulation im Wege eines Billigkeitserlasses zu beseitigen.

An der Vielzahl von Anrechnungstatbeständen und sonstigen möglichen Überschneidungen ließe sich schon jetzt ablesen, dass die geltende Konstruktion des Gesetzes nicht optimal sei. An dieser Stelle übergibt *Frau Klemke* das Wort an *Prof. Dr. Seer*.

4. Der feste Vollverzinsungszinssatz als Verfassungsproblem

Nach *Prof. Dr. Seer* müsse die aktuelle Situation für den Praktiker frustrierend sein. Dieser wisse, dass ein Zinssatz von 6 % kapitalmarktfrem und zudem die Zinsen nicht als Erwerbsaufwendungen abziehbar seien. Mithin müsse er diese aus seinem Netto begleichen. Nehme sich der Praktiker die Rechtsprechung zur Hand, verstärke sich dieser Zustand der Frustration. *Prof. Dr. Seer* nimmt zunächst Bezug auf einen Beschluss des I. Senats des Bundesverfassungsgerichts

(BVerfG) aus dem Jahre 2009³, in dem sich das Gericht intensiv mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes beschäftigt habe. Der Senat habe sich gefragt, ob der geltende Vollverzinsungszinssatz von 6 % mit Blick auf das Kapitalmarktniveau noch akzeptabel sei. Im Ergebnis habe der Senat den Zinssatz allerdings für gerechtfertigt angesehen. Der Beschluss betreffe allerdings auch die Veranlagungszeiträume 2001-2006. In dieser Zeit sei – das müsse berücksichtigt werden – aber das gesamte Zinsniveau höher gewesen. *Prof. Dr. Seer* zitiert den Leitsatz 2b) ebendieses Beschlusses, in dem es heißt:

„Der Gesetzgeber durfte die Höhe von Nachzahlungszinsen ohne Verstoß gegen das Übermaßverbot auf 0,5% pro Monat festsetzen. Es handelt sich um eine zulässige Typisierung im Interesse der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung. Neben den mit einer Ermittlung des konkreten Zinsvorteils bzw. Nachteils im Einzelfall verbundenen Problemen ist auch hier zu beachten, dass der Zinssatz gem. § 233a AO iVm. 238 AO sowohl für als auch gegen den Steuerpflichtigen wirkt.“

Die Überlegung des Senats gehe also zum einen dahin, dass beide Seiten Vor- als auch Nachteile hätten und zum anderen, dass der Zinssatz eine zulässige Typisierung sei. An diese Rechtsprechung des BVerfG knüpfe nun der BFH an, wobei er dies auch für spätere Veranlagungszeiträume tue. Besonders unsensibel sei hierbei der X. Senat des BFH in einem neueren Beschluss⁴ zu Veranlagungszeiträumen ab dem Jahr 2009 gewesen und habe in der Höhe des Zinssatzes kein Problem erkannt. Er äußere sich aber auch nicht dazu, worin genau eine zulässige Typisierung liegen solle. Der I. Senat des BFH⁵ habe sich inzidenter der Auffassung des BVerfG und des X. Senats des BFH angeschlossen und in seinem Leitsatz ausgeführt:

„[...]Der Gesetzgeber ist nicht von Verfassungs wegen verpflichtet, den in § 238 Abs. 1 S. 1 AO enthaltenen Zinssatz an die Entwicklung der Zinsen am Kapitalmarkt anzupassen.“

Zuletzt habe sich das Finanzgericht Hamburg in einem AdV-Verfahren mit Urteil v. 23.5.2013⁶ mit dem Zinssatz beschäftigt. Danach verstoße die Anwendung des Zinssatzes von 6% p.a. auf ausgesetzte Steuerbeträge nach § 237 AO trotz kontinuierlich gesunkenen Zinsniveaus jedenfalls für die Veranlagungszeiträume 2004-2011 nicht gegen die Verfassung. *Prof. Dr. Seer* wolle sich an dieser Stelle nicht primär damit beschäftigen, die in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeiträume zu untersuchen, gleichwohl er der Auffassung ist, dass der Zinssatz auch dies-

³ BVerfG, Beschl. v. 3.9.2009, 1 BvR 2539/07.

⁴ BFH, Beschl. v. 29.5.2013, X B 233/12.

⁵ BFH, Urt. v. 20.4.2011, I R 80/10.

⁶ FG Hamburg, Urt. v. 23.5.2013, 2 K 50/12.

bezügliche verfassungsrechtlich bedenklich und die oben aufgeführten Entscheidungen nicht richtig seien. Denn alle Entscheidungen setzten voraus, dass im Hinblick auf die Zinshöhe eine Typisierung vorgenommen sei. Eine solche „Typisierung“ liege hier aber nur in der Weise vor, als der Gesetzgeber 1961 einen bestimmten Prozentsatz in das Gesetz aufgenommen habe, diesen aber niemals daraufhin überprüft habe, ob er einem bestimmten Maßstab folge. Auch in den späteren Gesetzesänderungen sei eine solche Überprüfung nicht nachgeholt worden. Den einzigen Anhaltspunkt biete ein Gutachten vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Finanzen aus dem Jahre 1978⁷, das eine kapitalmarktorientierte Verzinsung im Sinne einer flexiblen variablen Verzinsung, die z.B. an den damaligen Diskontsatz der damaligen Bundesbank angeknüpft hätte, eingeführt werden sollte. Aus Praktikabilitätsgründen habe man sich, so *Prof. Dr. Seer*, damals, im Jahre 1978, aber nicht in der Lage gesehen, die Vorschläge umzusetzen. In diesem Zusammenhang sei mit der Einführung der AO 1977 der „alte“ Zinssatz fortgeführt worden. Auch später habe der Gesetzgeber mit der Einführung der Vollverzinsung nicht mehr über den Zinssatz reflektiert. Damit sei bewiesen, dass es keinerlei Überlegungen des Gesetzgebers zu dem aktuellen Zinssatz gebe. Eine Typisierung setze hingegen aber voraus, dass es *irgendeinen* Maßstab für eine Typisierung gebe. Der Gesetzgeber müsse sich wenigstens vor Augen führen, wie ein durchschnittlicher Verzinsungsfall aussehe. Nach *Prof. Dr. Seer* sei von der Rechtsprechung grundlegend verkannt worden, dass hierfür nicht der Steuerpflichtige die Beweislast trage. Es sei jedenfalls nachweisbar, dass sich der Gesetzgeber im Jahre 1961 keine Gedanken über die Höhe des Zinssatzes gemacht habe. Der einzige Anhaltspunkt liege in dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates. Wolle man aber eine Typisierung annehmen, müsse wenigstens *eine* – wenn auch grobe - Überlegung des Gesetzgebers erkennbar sein, auf *welchen* Durchschnittsfall Bezug genommen werde. Die Rechtsprechung gestehe dem Gesetzgeber bei Massenerscheinungen zwar eine generelle typisierende Erfassung von Lebenssachverhalten zu. Dazu müsse er aber Überlegungen anstellen, *was* der Durchschnittsfall sei und von welchen Motiven er sich habe leiten lassen.

Zweck des § 233a AO und aller übrigen Zinstatbestände sei es, den Besteuerungsbetrag in Form eines Realwertes über die Zeit unabhängig von einer späteren Zahlung gleichwertig zu halten. Dass dies nicht für jeden Einzelfall und in allen Entscheidungsalternativen bei Millionen von Fällen eingehalten werden könne, sei einleuchtend. Daher bedürfe es selbstverständlich einer Typisierung. Der Gesetzgeber müsse sich aber einen Regelfall vor Augen führen. Dies könne zum einen derjenige Steuerschuldner sein, der vor der Alternative stehe, entweder seine Steuer-

⁷ Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 9.

schuld zu bezahlen oder sein Geld am Kapitalmarkt anzulegen. Diese Fallgruppe nennt *Prof. Dr. Seer* „Typus des Eigenkapitalsteuerzahlers“. Am Kapitalmarkt werde sich dieser Steuerpflichtige für eine kurzfristige Tagesgeldanlage entscheiden. Um die Vergleichbarkeit zu wahren, schieben langfristige Anlagen aus. Nehme man den Tagesgeldzins als Referenzwert, dann habe der Gesetzgeber aktuell evident einen falschen Maßstab zum Regelmaßstab gemacht. 6 % Tagesgeldzins sei unrealistisch, jedenfalls in Deutschland.

Auf der anderen Seite könne man die Perspektive einnehmen, in der eine Kompensation von Schaden auf der Seite des Fiskus typisiert und abgegolten werden solle, der dadurch entstehe, dass der Steuerpflichtige nicht zahle. Hierfür sei Maßstab der kurzfristige Refinanzierungszinssatz des Staates, der zur Zeit bei 0-0,1 % liege. Vor kurzem habe dieser sogar bei -0,1 % gelegen. Auch hinsichtlich dieser Perspektive liege aktuell ein evident falscher Maßstab für den Regelfall vor.

Letztlich könne es auch zu der weiteren Fallgruppe des „Fremdkapitalsteuerzahlers“ kommen. Dies sei derjenige, der nicht über Eigenkapital zur Tilgung seiner Steuerschuld verfüge. Er könne durch das Vorenthalten des Steuerbetrages vermeiden, sich fremdfinanzieren zu müssen. Hierfür könnten 6 % (zur Beschaffung der Liquidität auf dem Geldmarkt) realistisch sein. Aber auch dieser Zinssatz sei aktuell häufig unrealistisch. Um dies aufzuzeigen, werde diese Fallgruppe in zwei Unterfallgruppen unterteilt, nämlich dem Privatanleger mit einem Konsumentkredit und dem Unternehmer, der sich kurzfristig mithilfe seines Kontokorrentkredits fremdfinanziert. Anhand von Statistiken über 10 Jahre werde dies im Folgenden noch aufgezeigt.

Indem sich der Gesetzgeber für keine der Fallgruppen entschieden habe, habe er sich auch auf keinen Regelfall festgelegt. Selbst wenn sein Gedanke das Paradigma des Fremdkapitalanlegers gewesen sei, dann ist es nach der Auffassung von *Prof. Dr. Seer* aber auch nicht möglich, diese Fallgruppe auf alle Steuerpflichtigen zu übertragen, zumindest dann, wenn dies ohne Entlastungsmöglichkeit im Gesetz geschehe. Dies sei nach der Auffassung von *Prof. Dr. Seer* wohl auch in der Linie der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG. Dies führe in seinen Entscheidungen aus, dass nicht wesentliche Fallgruppen bei der Typisierung außer Acht gelassen werden dürften. Bei dem Eigenkapitalsteuerschuldner, der gerade mal 1 % Zins am Kapitalmarkt bekomme aber 6 % Steuerzins zu zahlen habe, liege eine evidente Nichtbeachtung dieser Fallgruppe vor. Insofern liege ein verfassungswidriger Eingriff vor. Zöge man den Vergleich zu einem normalen Steuereingriff, der dermaßen schlecht fundiert sei, bspw. einer Typisierung von Erwerbsaufwendungen oder –bezügen, würden wohl sowohl BFH als auch BVerfG eine Verfas-

sungswidrigkeit annehmen. Man könne den Eindruck gewinnen, dass bei einer steuerlichen Nebenleistung wie den Zinsen nicht so dicht geprüft werde. Auch die über 50 Jahre alte Geschichte des aktuellen Zinssatzes, die eine der Gerichtsentscheidungen anführe, könne kein Argument sein. Solange das Gesetz keine Entlastungsmöglichkeit vorsehe, nach der der Eigenkapitalanleger-Typus eine freiwillige Vorauszahlung leisten könne, sei die aktuelle Gesetzesfassung insofern in jedem Fall verfassungswidrig. Für das Jahr 2013 sei aber auch der Typus des Fremdkapitalanlegers in seiner Regelmäßigkeit verfehlt. In den Jahren zuvor, für die der BFH die Verzinsung für verfassungsgemäß befunden habe, möge dies noch anders zu beurteilen gewesen sein. Der Praxis sei für neuere Veranlagungszeiträume eventuell zu raten, vielleicht doch noch Rechtsbehelfe gegen entsprechende Zinsbescheide einzulegen, die Nachzahlungszinsen enthielten. Außerdem sei der Finanzbehörde rechtzeitig eine freiwillige Vorauszahlung anzubieten.

Prof. Dr. Seer betont nochmals sein Interesse für die Thematik der Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, die er schon seit längerer Zeit für reformbedürftig halte. Insbesondere betreffe dies den starren Zinssatz von 6 %, der auch bei den Fällen der sog. aufgedrängten Aussetzung der Vollziehung (AdV) greife. Die Verzinsung dürfe ihrer Funktion nach nicht dazu führen, dass es entweder aus der Sicht der Finanzverwaltung oder aus der Sicht des Steuerpflichtigen zum Anreiz von Zinsarbitragegewinnen komme. Die Zinsvorschriften müssten insofern neutral wirken, als es für niemanden einen Vorteil biete, die Steuern nicht zu zahlen. Umgekehrt dürfe es zu keinem Vorteil kommen, wenn der Steuerpflichtige frühzeitig zahle um den Fiskus auf diese Weise als Bank zu missbrauchen. Das Zinssystem müsse derart ausgestaltet werden, dass die Zinsarbitrage gegen null gehe. Schließlich drückt *Prof. Dr. Seer* sein Entsetzen darüber aus, dass *Frau Klemke* und er auch nach gründlichen Recherchen in den Materialien der gesetzgebenden Körperschaften bis zurück in die Weimarer Zeit keinerlei Anhaltspunkte für eine Rechtfertigung des geltenden Zinssatzes gefunden hätten. Der Gesetzgeber sei bis heute einen sachgerechten Maßstab schuldig geblieben. Die ursprüngliche Festlegung des Zinssatzes als Belastungsmaßnahme erfolgte damit willkürlich, selbst bei Zugrundelegung der klassischen Willkürformel von *Leibholz*. Es sei sogar nicht nötig, Art. 3 Abs. 1 GG im Sinne der neuen Formel zu interpretieren. Mit diesem Zwischenfazit übergibt *Prof. Dr. Seer* das Wort wiederum an *Frau Klemke*.

5. Weitere Mängel der aktuellen Zinsvorschriften

5.1. § 233a AO: Fiskalisch ausgestaltete Vollverzinsung

Mit der fiskalisch ausgestalteten Vollverzinsung nach § 233a AO habe der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, die durchaus häufig zu seinem Vorteil wirke. Er folge dem Prinzip der Soll-Verzinsung, womit sämtliche Kassenvorgänge außer Acht blieben. Es sei damit unbeachtlich, ob der Steuerpflichtige seine Steuerschuld bereits vor Fälligkeit überwiesen habe. Das Motiv des Gesetzgebers sei schlicht die einfachere Umsetzbarkeit gewesen. Wolle man für die Festsetzung der Zinsen auch die Kassendaten berücksichtigen, so die Erwägungen des Gesetzgebers, müsste die Finanzverwaltung die Erhebungs- mit den Festsetzungsdaten zusammenführen. Dies sei technisch nicht umsetzbar. Mithin habe sich der Gesetzgeber prinzipiell für die Soll-Verzinsung entschieden. Diese habe er aber nicht konsequent durchgehalten, nämlich nicht für den Fall von Steuererstattungen. In diesem Fall müsse die Finanzverwaltung die Kassendaten erheben und überprüfen, ob und wann der Steuerpflichtige vorausgezahlt hat. Bei „Erstattungen“ des Fiskus sehe das Gesetz dies nicht vor. Insofern liege eine Durchbrechung der Soll- durch eine Ist-Verzinsung in Erstattungsfällen und bei rückwirkenden Ereignissen vor. *Frau Klemke* greift die von *Prof. Dr. Seer* erwähnte freiwillige Vorauszahlung von Steuern auf und bemerkt, dass der Zinslauf nach geltendem Recht nicht beendet werde. Die Finanzverwaltung repariere dies in der Regel aber indem sie einen Billigkeitserlass vornehme. Das Zwischenfazit von *Frau Klemke* zu diesem Gliederungspunkt lautet, dass der Gesetzgeber keine Norm schaffen dürfe, die allein fiskalisch motiviert sei und es der Finanzverwaltung überlasse, die gesetzlichen Schwachstellen mittels Erlass zu reparieren. Im heutigen Computerzeitalter könne sich der Gesetzgeber nicht darauf zurückziehen, die Erhebung der Kassendaten als technische Schwierigkeit darzustellen. Die Computersysteme dürften heute ohne weiteres in der Lage sein, die Kassendaten mit den Festsetzungsstellen abzugleichen zumal dies in Erstattungsfällen schon heute durchgeführt werde. *Prof. Dr. Seer* ergänzt an dieser Stelle, dass aus seiner Sicht der „geltende Mix aus Soll- und Ist-Verzinsung“ komplizierter sei, als eine reine Ist-Verzinsung. Insofern sei das Argument einer Verwaltungsvereinfachung lediglich ein Scheinargument, das mit Vorsicht zu behandeln sei. Auch die von *Frau Klemke* bereits angesprochene Karenzzeit sei wohl nicht ausschließlich aus dem Motiv einer Verwaltungsvereinfachung in das Gesetz gekommen. Letztlich sei die Karenzzeit nämlich die Zeit, in der die meisten Erstattungsfälle liegen würden. An dieser Stelle lägen also auch die meisten Verzinsungen zugunsten der Steuerpflichtigen. *Frau Klemke* greift dies auf und verweist auf einen Periodikabeitrag aus dem Jahre 1996, der schon damals

eine Ist-Verzinsung für technisch machbar hielt. Insofern sei es erstaunlich, dass das Argument „nicht ausreichender Technik“ auch im Jahre 2013 noch bemüht werde.

Im Weiteren knüpft *Frau Klemke* an die bereits von *Prof. Dr. Seer* angesprochene Karenzzeit an. Diese sei auf den ersten Blick für den Steuerpflichtigen positiv, da er in der frühen Zeit nach Steuerentstehung unbelastet bliebe. Im Zweifel führe sie aber letztlich dazu, dass der „normale“ Arbeitnehmer auf seine Erstattungsbeträge in aller Regel keine Zinsen erhalte. Die typischen Nachzahlungsfälle, also diejenigen, die oft auch der Außenprüfung unterliegen, würden hingegen voll erfasst. Der Gesetzgeber erspare sich also de facto die Erstattungszinsen in den normalen Arbeitnehmerfällen.

Außerdem führt *Frau Klemke* aus, dass es keine zeitliche Höchstbegrenzung des Zinslaufs gebe. Die ursprünglich im Gesetz verankerte Höchstdauer von 4 Jahren wurde vom Gesetzgeber abgeschafft, was insofern interessant sei, als nach der Gesetzesbegründung der Steuerpflichtige so gestellt werden solle, als sei die Außenprüfung innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes durchgeführt worden. Der Gesetzgeber habe damit den Hintergedanken, dass ab einem Zinslauf von vier Jahren die Zinsen in ihrer Kumulation im Übermaß wirken würden. Die Abschaffung erfolgte aus der vom Gesetzgeber verlauteten Begründung im Interesse der Steuergerechtigkeit. Heute entspreche es gängiger Praxis, dass Außenprüfungen häufig auch für Veranlagungszeiträume durchgeführt würden, die längere Zeit zurückliegen. Es komme somit in vielen Fällen zu Zinsarbitragegewinnen der Finanzverwaltung. An dieser Stelle ergänzt *Prof. Dr. Seer*, dass es leider keine offizielle Statistik über die Höhe der Zinseinnahmen des Fiskus gebe. Nach der inoffiziellen Schätzung eines Mitarbeiters des Bundesfinanzministeriums betrügen die Zinseinnahmen aber circa eine Milliarde Euro. Dies sei unter Berücksichtigung des aktuellen Niedrigzinsniveaus eine beachtliche Summe. Damit werde in nicht unerheblichem Umfang eine „verkappte Mehrsteuer“ erhoben. Man könne die Zinsen als steuerliche Nebenleistung damit nicht als Kleinigkeit ansehen. *Frau Klemke* führt weiter aus, dass es keine Saldierung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen gebe. Dies gelte auch dann, wenn die Zinsen dieselbe Steuerart und /oder denselben Veranlagungszeitraum betreffen würden. Die Steueransprüche würden hinsichtlich der Verzinsung durchgehend von Zinsbeginn bis Zinsende für jede Steuerart und für jeden Veranlagungszeitraum separat gewürdigt. Stelle man sich den Fall vor, in dem der Steuerpflichtige im ersten Jahr eine Nachzahlung und damit zusammenhängende Zinsen zu leisten habe und im zweiten Jahr eine Erstattung beanspruchen könne, sei es sachwidrig, wenn der Gesetzgeber diesen Fall im Ergebnis mit Zinsen belege. Immerhin habe der Steuerpflichtige nicht über die Liquidität verfügen können, da diese in der Erstattung gesteckt habe. Es müsse daher äußerst kri-

tisch gesehen werden, dass es keine automatische Saldierung gebe. Bei krassen Fällen behelfe sich die Finanzverwaltung aber mit einem Billigkeitserlass. Dies sei beispielsweise bei einer Betriebsprüfung geschehen, bei der der Nachzahlungs- und Erstattungszins auf ein und demselben Ereignis beruht habe. Der Fiskus hätte ansonsten einen Gewinn gemacht, da der Nachzahlungszins länger gelaufen wäre. Auch dieser Fall zeige, dass das Gesetz Schwachstellen habe. Es könne nicht die Aufgabe der Finanzverwaltung sein, diese Missstände im Erlasswege zu reparieren. Nach der Auffassung von *Frau Klemke* sei § 233a AO gerade keine „Hydra des Computerzeitalters“⁸, sondern gerade das Computerzeitalter ermögliche es, der Hydra endgültig ihre Köpfe abzuschlagen. *Prof. Dr. Seer* nimmt auf das Zitat von *Kruse* Bezug und führt aus, dass der technische Fortschritt im Computerzeitalter gerade fruchtbar gemacht werden könne um das Zinssystem handhabbar zu machen.

5.2 Aussetzungszinsen nach § 237 AO bei aufgedrängter Vollziehung

Prof. Dr. Seer fährt fort und erörtert die Aussetzungszinsen nach § 237 AO. Er habe den Eindruck, dass die Rechtsprechung durchaus Sympathie für den Ansatz habe, den er einst in einem Beitrag vertreten habe. Auch an dieser Stelle gehe es darum, Zinsarbitrageanreize zu unterbinden. Während man gerade in der Vergangenheit eher zurückhaltend gewesen sei, was die Aussetzung der Vollziehung angehen würde, habe nun ein Wandel eingesetzt. So würden immer öfter Aussetzungen sogar von Amts wegen vorgenommen, um sich auf diese Weise mit 6 % Zinsen zu bereichern. Dies geschehe auch *ohne* oder sogar *gegen* den ausdrücklichen Willen des Steuerpflichtigen. Er habe schon in einem Aufsatz in der Unternehmensbesteuerung (Ubg)⁹ die These vertreten, dass dies ermessensfehlerhaft sei. Die Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO diene – auch wenn sie von Amts wegen vorgenommen werde – nicht dazu, Zinsarbitragegewinne zu erzielen. Diesem Ansatz sei auch das FG Köln¹⁰ gefolgt. Der Vorschrift liege der Zweck zugrunde, vorläufigen Rechtsschutz für den Steuerpflichtigen zu gewähren. Dies sei aber ausschließlich im Sinne *des Steuerpflichtigen*. Besonders sichtbar werde das in den Fällen, in denen freiwillig gezahlt werde. Aus dem *Publikum* wird die Frage gestellt, welche Rechtsschutzmöglichkeiten es für diese Situation gebe. In der Entscheidung der Finanzbehörde über die Aussetzung könne doch noch keine Beschwer des Steuerpflichtigen liegen. Die Beschwer erfolge erst durch den jeweiligen Zinsbescheid. *Prof. Dr. Seer* antwortet, dass es hierüber wohl einen Streit gebe. Der I. Senat des BFH sei der Auffassung, dass man Rechtsschutz erst gegen

⁸ So aber *Kruse*, zitiert nach *Loose*, StuW 2003, 377.

⁹ *Seer*, Ubg 2008, 249.

¹⁰ FG Köln, Urt. v. 8.9.2010, 13 K 960/08.

den Zinsbescheid erlangen könne. Argumentierte man aber dahin, dass die Entscheidung über die Aussetzung ein Grundlagenbescheid für die spätere Zinsfestsetzung sei, käme man hingegen zu dem Ergebnis, dass man den Aussetzungsbescheid angreifen müsste. Dieser habe in dieser Situation eben nicht nur begünstigende sondern auch mittelbar belastende Wirkung. Wolle man hingegen annehmen, dass der Steuerpflichtige mit seinen Einwendungsgründen im Rechtsbehelf gegen die Zinsfestsetzung präkludiert sei, müsste der Rechtsschutz gegen die AdV-Entscheidung in jedem Fall zulässig sein. Im Ergebnis ist *Prof. Dr. Seer* der Auffassung, dass der Steuerpflichtige sich gegen den Aussetzungsbescheid wenden solle. *Herr Müller* schlägt vor, in diesen Fällen eine freiwillige vorzeitige Zahlung vorzunehmen, die freilich nicht im Gesetz vorgesehen sei. Dies bremse zwar nicht den Zinslauf. Im Wege eines Erlasses durch die Finanzverwaltung führte dies aber zu dem Ergebnis, dass die Zinsen auf null festgesetzt würden. Dieser Erlass nach § 227 AO sei aber, so *Prof. Dr. Seer*, eine „Krücke“. An sich gehe es bei dieser Vorschrift immer um die Frage der Gerechtigkeit im atypischen Einzelfall, also einem solchen, den der Gesetzgeber aus der ex-ante-Perspektive nicht vorhersehen konnte. Die Vorschrift sei nicht dazu da, so auch das BVerfG und der BFH, generalisierende Regelungen zu ergänzen. Auch hier sehe *Prof. Dr. Seer* eine Schwäche des geltenden Zinssystems. Bei der aufgedrängten Aussetzung der Vollziehung könne man sogar von einem rechtsstaatswidrigen Handeln sprechen. Das auch von einem BFH-Urteil aufgegriffene Argument, dass der Steuerpflichtige auch Zinsgewinne erlangen könne, überzeuge ebenfalls nicht. Der Steuerpflichtige sei nämlich nicht der Gesetzgeber. *Prof. Dr. Seer* sei bestrebt, Zinsarbitragegewinne auf keiner Seite zu begünstigen.

5.3. Die mangelnde Symmetrie der Erfassung von Zinsen als Einnahmen und der Abzugsfähigkeit

Frau Klemke kommt zum nächsten Gliederungspunkt, der im sich mit der Symmetrie der Erfassung von Erstattungszinsen und der mangelnden Abzugsfähigkeit von Nachzahlungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen beschäftigt. Bei der Einführung der Vollverzinsung habe eine symmetrische Gesetzeslage gegolten. Nach der damaligen allgemeinen Auffassung seien Erstattungszinsen Einkünfte aus Kapitalvermögen gewesen. Der Gesetzgeber habe mit dem Steuerreformgesetz 1990 einen Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) für die Zinsen nach §§ 233a, 234, 237 AO in das Gesetz eingefügt. Zugleich habe er in § 12 Nr. 3 EStG festgestellt, dass es sich bei Zinsen um keine nichtabzugsfähigen Ausgaben handeln würde. Diese doppelte Verneinung gewähre also gerade einen Abzug. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 habe der Gesetzgeber den Sonderausgabenabzug allerdings wieder abgeschafft und § 12 Nr. 3 EStG insofern geändert, als Zinsen nunmehr sehr wohl zu den nichtabzugsfähi-

gen Ausgaben gehörten. Aus der Gesetzesbegründung ließe sich hierzu entnehmen, dass die Abzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen schon immer systemwidrig gewesen sei. Zur Begründung verwies der Gesetzgeber auf die privaten Schuldzinsen, die ebenfalls versteuert werden müssten. *Frau Klemke* führt hierzu aus, dass es hingegen bis zum Jahre 1974 einen allgemeinen Schuldzinsenabzug gegeben habe. Der BFH habe auf diesen Themenkreis mit einem Urteil aus dem Jahre 2010 reagiert und gab dem Gesetzgeber mit auf den Weg, dass die Erstattungszinsen nicht steuerpflichtig seien, soweit die zugrundeliegende Steuer nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abzugsfähig ist. Diese Vorschrift weise die dort genannten Steuern nämlich schlichtweg dem nichtsteuerbaren Bereich zu. Dementsprechend seien auch Erstattungszinsen nicht mehr steuerbar. Die Reaktion des Gesetzgebers hierauf finde sich in § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, wonach Erstattungszinsen im Sinne des § 233a der Abgabenordnung Erträge im Sinne des Satzes 1 seien. Infolgedessen sei eine große Diskussion in Literatur und Rechtsprechung entfacht. Einige hätten angeführt, dass die Zinsen trotz gesetzgeberischer Anordnung nicht steuerpflichtig seien. Unter anderem werde das systematische Argument angeführt, dass § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG schlicht leerliefe, da das Gesetz über § 12 Nr. 3 EStG die Zinsen dem nichtsteuerbaren Bereich zuordne. Auch aus der Sicht von *Frau Klemke* bestünden große Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift, die sich ebenfalls auf systematische Beweggründe stützten. Die Gegenansicht führe in positivistischer Manier an, dass der Wille des Gesetzgebers klar und eindeutig und die Zinsen mithin wieder steuerpflichtig seien. Hierzu gebe es auch einen Beschluss des I. Senats des BFH, nach dem kein Symmetriegebot existiere. Gegen diese Entscheidung seien aber zwei Verfassungsbeschwerden anhängig, jeweils eine hinsichtlich der Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Beim VIII. Senat des BFH seien in dieser Frage des Weiteren noch mehrere Revisionsverfahren anhängig. In verschiedenen Beschlüssen habe er schon Zweifel dahingehend geäußert, ob Zinsen Einkünfte aus Kapitalvermögen sein könnten. Es bliebe abzuwarten, ob der VIII. Senat des BFH ein verfassungsrechtliches Symmetriegebot sehe.

Prof. Dr. Seer knüpft an die Ausführungen von *Frau Klemke* an. Seiner Auffassung nach könne der Gesetzgeber durchaus den Abzug privater Schuldzinsen ausschließen. Genauso könne er auch bei den Zinsen verfahren. Dass die Verfassung ein Gebot der Abzugsfähigkeit von Zinsen im Sinne einer Gewährleistung des subjektiven Nettoprinzips vorsehe, sehe er nicht. Der I. Senat des BFH wiese aber zu Recht daraufhin, dass private Schuldzinsen nicht abzugsfähig seien, während die Zinsen aus privatem Kapitalvermögen der Besteuerung unterlägen. Fraglich sei aber, ob der Erstattungszins wertungsmäßig gleichzustellen sei. Dagegen ließe sich vortragen, dass der Erstattungszins nicht das Ergebnis einer freiwilligen Kapitalanlage sei. Der Steuerpflichtige tätige eben keine Anlage am Markt. Ungeachtet der Vergleichbarkeit merkt *Prof. Dr.*

Seer aber Zweifel hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Relevanz an. Es spreche auch einiges dafür, dass die Entscheidung des einfachen Gesetzgebers in seinem Gestaltungsspielraum liege. Es gehe wohl zu weit, ein zwingendes Symmetriegebot aus der Verfassung abzuleiten. Gleichwohl sei die Entscheidung des VIII. Senats des BFH insofern bestechend, als sie für ältere Fälle im Sinne eines Gleichlaufs entschieden habe. Wenn darauffolgend aber der Gesetzgeber die Steuerpflicht in § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG kodifiziert, dann sei das Argument einer schlechten Gesetzesfassung nicht mehr tragfähig. Zu dieser Frage hätten sich *Frau Klemke* und er in der Schrift aber auch zurückgehalten und sich auf eine Fassung de lege ferenda konzentriert. Im Ergebnis sprechen sich *Prof. Dr. Seer* und *Frau Klemke* für eine Symmetrie aus. Leitendes Motiv hierfür sei, dass die Zinserstattungen keine echte Kapitalanlage seien. Wie in Österreich schlugen sie vor, dass es weder zu einem Sonderausgabenabzug noch zu einer Besteuerung von Zinsen komme.

5.4. Anrechnung von Nachzahlungszinsen auf Hinterziehungszinsen

Als letzten Punkt der Mängel der aktuellen Zinsvorschriften thematisiert *Frau Klemke* die Anrechnung von Nachzahlungszinsen auf Hinterziehungszinsen. Letzten Endes, so *Frau Klemke*, komme es zu einer Gleichstellung von Steuerhinterziehern und Nachzahlungspflichtigen. Dies sei als rechtspolitisch fragwürdig anzusehen. Durch die Anrechnung sei eine Berücksichtigung des erlangten Zinsvorteils bei der strafrechtlichen Strafzumessung nicht mehr möglich, da es ansonsten zu einer Doppelverwertung komme. An dieser Stelle könne man sich fragen, ob dieser Ausgleich der Hinterziehungszinsen nicht eher dem Strafrecht zuzuordnen ist. Aus systematischer Sicht wäre dies jedenfalls wünschenswert. Auf Nachfrage von *Prof. Dr. Seer* ergänzt *Frau Klemke*, dass sie sich für eine Abschaffung der Hinterziehungszinsen ausspreche und eine entsprechende steuerliche Nebenleistung im Steuerstrafverfahren zu implementieren wäre. Nach der Auffassung von *Prof. Dr. Seer* und *Frau Klemke* sei es nicht Aufgabe des Verzinsungsrechts, eine Hinterziehung qua Zinsen zu pönalisieren. Dies sei im Steuerstrafrecht besser verortet. Die Verzinsung habe ausschließlich den Zweck, so *Prof. Dr. Seer*, den Realwert der Schuld über die Zeit zu perpetuieren. Darüber hinaus habe sie keinerlei Pönalisierungsfunktion. Schon an dieser Stelle möchte er feststellen, dass nach dem *Reformmodell* von *Frau Klemke* und ihm alle Zinsvorschriften bis auf eine gestrichen werden könnten. Dies sei nicht nur möglich, sondern auch insgesamt deutlich überzeugender.

6. Zinssätze in anderen Ländern

Im Weiteren stellt *Frau Klemke* anhand einer Tabelle (Anlage 1, s. unter [10.1.](#)) die Zinssätze in anderen Ländern dar. Insbesondere im Vergleich zu Polen, Russland, Spanien, Australien und

Neuseeland sei der in Deutschland erhobene Zinssatz danach noch „moderat“. Man könne aus dieser Tabelle allerdings nicht erkennen, wie die Zinssätze zusammengesetzt seien, d.h. ob beispielsweise mit Zuschlägen auf den Basiszinssatz gearbeitet werde. Es gebe jedenfalls viele Rechtsordnungen, bei denen das der Fall und der Zinssatz damit variabel ausgestaltet sei. Außerdem sei es interessant, dass es vielerorts, so beispielsweise in den USA, gespaltene Zinssätze gebe. Hier würde nach Körperschaften und anderen Steuerrechtssubjekten und Nachzahlungs- und Erstattungszins differenziert werden. Auch in Dänemark und Neuseeland würde zwischen Nachzahlungs- und Erstattungszinsen unterschieden. Hinsichtlich des Nachbarlandes Österreich, das mit seinem steuerlichen Verfahrensrecht grundsätzlich dem deutschen Zinssystem folge, sei der „krumme“ Zinssatz auffällig. Dies zeige, dass es in diesem Zinssystem bereits einen variablen Zinssatz gebe und die ehemals im Gesetz verhafteten Schwachstellen repariert worden seien. Die Aufschlagsätze auf den Basiszinssatz betrügen in Österreich 2 % für Anspruchs-, Berufungs- und Aussetzungszinsen und 4 % für Stundungszinsen. Die Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach deutscher Lesart entsprächen dabei den österreichischen Anspruchszinsen. *Prof. Dr. Seer* wirft ein, dass die Daten aus der Tabelle in unterschiedlicher Weise verifiziert worden seien. Man habe sich mitunter nicht nur den Originalquellen sondern auch Länderberichten aus der Datenbank des International Bureau of Fiscal Documentation [IBFD] bedient. Diese Länderberichte unterschieden sich häufig in ihrer Qualität, sodass auf die Angaben nicht immer zu 100% Verlass sein könne. *Frau Klemke* und er hätten aber jedenfalls einen intensiven Blick auf die Zinssätze der Länder Österreich, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Neuseeland, Australien und Kanada geworfen. Bei den Recherchen fiel auf, dass sich die Zinssysteme dieser Staaten ausschließlich an einem Referenzzinssatz der jeweiligen Zentralbank orientierten und darauf Zuschläge vornähmen. Außerdem werde durchweg zwischen unseren „Nachzahlungs- und Erstattungszinsen“ differenziert. Wenn man die stark abweichenden Werte von Russland und Polen ausblende, sei der deutsche Zinssatz in Relation zu anderen Nationen mit am oberen Level und nehme außerdem keine Differenzierung vor. Nach genaueren Recherchen in den Motiven des neuseeländischen Gesetzgebers sei erkennbar geworden, dass sich der hohe Nachzahlungszins damit erkläre, dass dieser unseren Säumniszuschlag bereits enthalte. Der Zweck sei also nicht nur, Liquidität auszugleichen sondern zugleich Druck auf den Steuerpflichtigen auszuüben.

7. Mögliche Reparaturmaßnahme im geltenden System

Die Ausgangslage auf der Basis des geltenden Systems sei, so müsse man es sich mit *Frau Klemke* vorstellen, dass der Zinslauf nicht durch eine freiwillige Zahlung des Steuerpflichtigen beendet werde. Die Finanzverwaltung würde in diesen Fällen aber mit Billigkeitserlassen rea-

gieren. Man sollte besser dem Steuerpflichtigen qua Gesetz die Möglichkeit geben, die entsprechenden Steuerschuldbeträge auf ein Sperrkonto der Finanzverwaltung zu überweisen und damit den Zinslauf zu beenden. Auf diesem Wege würde man von vornherein vermeiden, dass Zinsen entstünden, die dann mit einem Billigkeitserlass aus dem Weg zu räumen seien. Um das Missbrauchspotential für die Steuerpflichtigen zu vermeiden, die es auf die Gerierung von Erstattungszinsen iHv. 6 % absähen, würden Überzahlungsbeträge nicht verzinst werden. *Prof. Dr. Seer* ergänzt, dass dies ein Vorschlag sei, der kurzfristig in das Gesetz aufgenommen werden könnte.

8. Reform des Zinssatzes

8.1. Einführung eines variablen Zinssatzes

Nach der Pause leitet *Prof. Dr. Seer* in einen der wesentlichen Aspekte der Schrift, nämlich in die Reform des Zinssatzes ein. *Frau Klemke* und er hätten sich überlegt, bei welcher Höhe ein Zinssatz letztlich bestenfalls liegen solle und wie viele verschiedene Zinssätze es bräuchte. Bei nur einem Zinssatz käme es im Ergebnis immer wieder zu Arbitragegewinnen, was falsche Verhaltensanreize setze. Der Ausgangspunkt aller Überlegungen, so führt *Frau Klemke* fort, sei der aus ihrer Sicht *verfassungswidrige* starre Zinssatz von 6 % gewesen, der heute auch nicht mehr durch Praktikabilitätsabwägungen gerechtfertigt werden könne. Die Lösung für dieses Problem sei die Einführung eines variablen marktorientierten Zinssatzes, mit dessen Hilfe eine Berücksichtigung beider Regelfall-Gruppen, also diejenige der eigenkapitalinnehabende Steuerpflichtigen und der fremdkapitalabhängigen Steuerpflichtigen möglich sei. Der Gesetzgeber müsse bei der Festlegung eines Zinssatzes jeweils eine dieser beiden Perspektiven einnehmen. Dies sei auch der *erste* Schritt zur Einführung eines variablen Zinssatzes. Den *zweiten Schritt* bilde die Suche einer Bezugsgröße für diesen variablen Zinssatz. Als *dritter* und letzter Schritt bliebe die Wahl eines sachgerechten Aufschlages auf ebendiese Bezugsgröße. Die typischen Verzugszinsen aus dem BGB lägen beispielsweise bei 5 % über dem Basiszins.

8.2. Erster Schritt: Einnahme einer klaren Perspektive für die Bestimmung des Zinssatzes

Die genannten Gruppen von Steuerpflichtigen müssten streng voneinander in zwei Grundtypen unterschieden werden. Für den eigenkapitalinnehabenden Steuerpflichtigen sei die Perspektive der kurzfristigen Kapitalanlage geboten. Für den fremdkapitalabhängigen Steuerpflichtigen müsse die Perspektive einer kurzfristigen Fremdfinanzierung gelten. Der Zinssatz müsse sich grundsätzlich nach der letzten Fallgruppe richten, da ansonsten unterstellt würde, dass alle Steu-

erpflichtigen eigenkapitalstark seien. Dies sei auch im Folgenden der Ausgangspunkt. Der eigenkapitalinnehabende hingegen werde insofern berücksichtigt, als dieser die Möglichkeit von freiwilligen Vorauszahlungen erhalte.

8.3. Zweiter Schritt: Wahl einer Bezugsgröße für den variablen Zinssatz

Nach *Frau Klemke* sei der Basiszinssatz nach § 247 BGB eine sehr naheliegende Bezugsgröße. Dies werde auch nach einem Blick in die Literatur bestätigt, wo sich ebenfalls häufig diese Forderung finde. Auf dem Basiszinssatz beruhe nicht nur der Verzugszins; auch viele Normen aus dem Öffentlichen Recht nähmen auf ihn Bezug was die hohe Relevanz bestätige. *Prof. Dr. Seer* und sie seien davon überzeugt, dass die Wahl *einer* Bezugsgröße ausreichend ist. Sie sähen keine Notwendigkeit dafür, wie in Neuseeland mit zwei unterschiedlichen Bezugsgrößen zu arbeiten. Der neuseeländische Gesetzgeber musste in Reaktion auf verschiedene Probleme die beiden Bezugsgrößen vermehrt anpassen was in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt habe. Um dergleichen zu vermeiden und dennoch den Unterschieden Rechnung zu tragen, würde nach dem vorliegenden *Reformmodell* mithilfe von unterschiedlichen Aufschlägen differenziert werden.

8.4. Dritter Schritt: Wahl eines sachgerechten Aufschlags auf die Bezugsgröße

Das Ziel bei der Wahl eines sachgerechten Aufschlags auf die Bezugsgröße sei es, im Ergebnis auf einem marktgerechten Niveau zu liegen. *Frau Klemke* ist der Auffassung, dass hierfür nicht der Verzugszins von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus dem BGB in Frage komme, da dieser an ein Verschulden anknüpfe und auch den entstandenen Schaden und nicht lediglich potentielle Liquiditätsverluste ausgleichen soll. Auch die teilweise in der steuerrechtlichen Literatur vorgeschlagenen Werte von 1-2 % über dem Basiszins sind letztlich untauglich, da die Wahl der Aufschlagshöhen ihre gedankliche Herleitung schuldig blieben.

Bei der Suche nach Inspirationen seien *Prof. Dr. Seer* und sie auf die Habilitationsschrift von *Prof. Dr. Kindler* gestoßen. In der Schrift erörtere *Prof. Dr. Kindler*, wie sich ein fälligkeitsorientierter Zinssatz in das BGB einfügen ließe. In diesem Zusammenhang habe er den mittleren Abstand zwischen dem Basiszinssatz und dem Kontokorrentzinssatz in einem Beobachtungszeitraum von 20 Jahren berechnet. Dieser Methodik hätten auch sie sich bedient, so *Frau Klemke*. Neben dem Basiszinssatz hätten sie sich für die Berechnung der jeweiligen Differenz hinsichtlich der Privatpersonen auf die durchschnittlichen Zinssätze von Dispositionskrediten und

hinsichtlich Unternehmen auf die durchschnittlichen Zinssätze von Kontokorrentkrediten gestützt. Dabei hätten sie unterstellt, dass bei vertypter Sichtweise der Steuerpflichtige jeweils den für ihn günstigsten Zinssatz bei einer Kreditaufnahme wählen werde. *Frau Klemke* stellt im Weiteren anhand einer Tabelle (Anlage 2, s. unter [10.2.](#)) die vorgenommenen Berechnungen vor. Die Tabelle zeige die Differenz zwischen dem Basiszinssatz und dem gleichzeitigen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften bis 1 Mio. € für eine variable oder anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr. Letztlich seien die dort aufgeführten Zinssätze sehr nah an den allgemeinen Kreditsätzen für Unternehmen, die kurzfristige Kredite begehren. Die Ausgangszahlen seien auf die Angaben der Deutschen Bundesbank zurückzuführen. Der mittlere Abstand unter Berücksichtigung eines Zeitraums von 10 Jahren liege im Ergebnis bei 3,19 Prozentpunkten. Würde sich der Gesetzgeber für einen Aufschlag auf den Basiszinssatz von 3,2 Prozentpunkten entschieden, bilde dies also gut ab, mit welchen Zinssätzen Unternehmen am Kapitalmarkt rechnen müssten. *Prof. Dr. Seer* merkt an, dass man bei den Berechnungen möglicherweise noch die Ausreißer hätte berücksichtigen oder mit Medianen arbeiten können. Er würde sich wünschen, dass sich ein willkürfrei handelnder Gesetzgeber ebensolche Gedanken bei der Wahl eines Zinssatzes gemacht hätte. Er, der Gesetzgeber, müsste sich für einen Regelfall entscheiden und von diesem die näheren Werte ableiten.

Frau Klemke und ihn hätte mitunter auch der Gedanke geleitet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die Konsumentenkreditnutzer sind, auch meistens Vollstreckungsschuldner seien. Es könne also auch nicht das Bestreben sein, möglichst hohe Zinsen zu gerieren. Damit schieden die Zinssätze eines Konsumentenkredits als Bezugsgröße aus. Es bedürfe auch keiner möglichst hoher Zinsen, da der (eigenkapitalinnehabende) Steuerpflichtige nach dem vorliegenden Modell jederzeit freiwillig zahlen könne womit der Zweck der Verzinsung aus der Sicht des Fiskus eingetreten sein dürfte. Bei der Frage der Typisierung von Fallgruppen solle der Gesetzgeber an dieser Stelle maßvoll handeln. Diese Voraussetzungen erfülle die hier vorgeschlagene Maßgröße.

8.5. Diskussion

Herr *Dr. Heyes* bemerkt, dass Unternehmen sowohl über eine gute wie auch eine schlechte Bonität verfügen könnten. Unternehmen mit schlechter Bonität könnten sich mitunter beim Fiskus Geld leihen, der sich seine Schuldner nicht aussuchen könne. Dies belegt er damit, dass die Finanzverwaltung Stunden nur dann gewährten, wenn der Steuerpflichtige vorher alle Möglichkeiten des Kredits ausgeschöpft habe. Ein Zinssatz, der an einem Durchschnittszinssatz ansetze, könne dazu führen, dass der Fiskus als Kreditgeber ausgenutzt werde. Außerdem würden die

Steuerpflichtigen mit einem höheren Zinssatz zur baldigen Zahlung angehalten werden. Dies könne womöglich als Rechtfertigung für einen höheren Zinsansatz dienen. *Prof. Dr. Seer* erwidert darauf, dass auch er diese Aspekte gesehen habe. Wähle man einen hohen Zinssatz, der eine prohibitive Wirkung habe, würden diejenigen Steuerpflichtigen, die über das nötige Kapital verfügten, sicherlich meistens die freiwillige Zahlung wählen. Übrig blieben dann aber diejenigen, die zur Verzinsung gezwungen würden, weil sie sich beispielsweise das Geld am Kapitalmarkt nicht beschaffen könnten. Der Verzinsung käme dann eine Art Lenkungswirkung zu. Dies sei aber kein leitendes Motiv von *Frau Klemke* und ihm gewesen. Grundsätzlich sei die Anmerkung von *Dr. Heyes* zwar nachvollziehbar. Bei Typisierungen käme es aber zwangsläufig zu Unschärfen; dies liege in der Natur der Sache. Der Unterschied zu einer willkürlichen Regelung ist aber, dass man sich Gedanken über den Regelfall mache und im Ergebnis zu einer realitätsgerechten Größe komme. Dies hätten *Frau Klemke* und er mittels einer – zugestanden: groben – empirischen Untersuchung getan.

Außerdem sei es falsch, so *Prof. Dr. Seer*, dass der Steuerpflichtige aus dem Dictum des Gesetzgebers ablesen könne, welche Steuerschuld er zu tragen habe. Vor einer Außenprüfung könnten weder der Steuerpflichtige noch die Finanzbehörde sagen, welches Ergebnis am Ende des Tages auf dem Tisch liege. Es käme fast immer zu einem *bargaining*-Prozess im Rahmen einer Prüfung. Bei aller Vereinfachung von steuerlichen Regelungen ließen sich diese Unwägbarkeiten nicht vermeiden. Die leitenden Motive bei der Findung einer sachgerechten Aufschlaggröße seien stets die Suche nach einer Balance zwischen dem Vermeiden von Zinsarbitragegewinnen und Prohibitivzinsen gewesen. Man müsse in einem Korridor bleiben, der auf der einen Seite nicht dazu zwingt, seine Steuerschuld im Voraus zu begleichen umso etwaige hohe Nachzahlungszinsen zu vermeiden und auf der anderen Seite nicht dazu anreize, den Fiskus als Bank zu missbrauchen. Ob die Aufschlaggröße eine Höhe von 3,2, 3,5 oder sogar 4 Prozentpunkten habe, sei letztlich in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt. Über diesen Werten sollte sie aber nicht liegen. *Prof. Dr. Seer* gibt die Frage an das Publikum, zu welchem Zinssatz sich aktuell in der Praxis ein Unternehmen refinanzieren könne, das über keine besonders schlechte Bonität verfügt. *Dr. Weckerle* nimmt die Frage auf und antwortet, dass ein solches Unternehmen hinsichtlich eines Kontokorrentzinssatzes aktuell wohl bei 5-6 % läge. Insofern sei der hier vorgeschlagene Zins relativ niedrig. *Dr. Heyes* setzt an dieser Stelle ein und gibt zu bedenken, dass die Kontokorrentzinsen in einem Unternehmen in der Regel steuerlich abziehbar seien, die Netto-Belastung insofern also noch niedriger sei. Die in der Tabelle abgebildeten Zahlen, so *Prof. Dr. Seer*, gelten allerdings für kurzfristige Kredite mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und nicht für den Kontokorrentzinssatz. Er erkenne jedenfalls die von *Dr. Weckerle* und *Dr. Heyes*

geschilderte Problematik. Im Lichte der vom *Reformmodell* vorgeschlagenen Schaffung einer Symmetrie durch Nichtabzugsfähigkeit und Nichtbesteuerung von Zinsen sei der Anknüpfungspunkt der Aufschlaggrößen aber wohl auch mit Blick auf den Kontokorrentkredit vertretbar. *Dr. Heyes* merkt außerdem an, dass in den aufgeführten Zahlen der Deutschen Bundesbank ausschließlich die Daten für Kredite enthalten sind, die auch tatsächlich vergeben wurden. Nicht berücksichtigt seien die Fälle, in denen Unternehmen aufgrund ihrer schlechten finanziellen Situation keine „regulären“ Kredite mehr bekämen, sondern sich teilweise für 12-18 % refinanzieren müssten. Das Risiko für den Fiskus lasse sich in einer Typisierung nicht abbilden. *Herr Müller* setzt an dieser Stelle ein und schlägt vor, dieses Risiko im Wege des Verfahrensrechts zu minimieren. Man könne den Steuerpflichtigen, der als Vollstreckungsschuldner bereits bekannt sei, zu engmaschigen Vorauszahlungen auffordern und so das Ausfallrisiko verringern. Andersherum müsse man solche Unternehmen aus dem Feld herausnehmen, die ihren Vorauszahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen seien. Dies könne bis zu einer Gewerbeuntersagung führen.

Prof. Dr. Seer zieht ein kurzes Zwischenfazit: im Raum sei man sich offenbar einig, dass man mit *einem* steuerverfahrensrechtlichen Zinssatz nicht das einzelne Bonitätsrisiko jedes Unternehmens abbilden könne. Im steuerlichen Massenverfahren könne man dies mit einer Typisierung aber auch nicht leisten. Überhaupt, so *Dr. Heyes*, sollte es das Bestreben sein, zu einer zeitnäheren Steuerfestsetzung und –vollzug zu gelangen um nicht Jahre später erst die Feststellung über etwaige Nachforderungen zu erhalten. *Prof. Dr. Seer* vertrete, dies habe er auch schon häufig öffentlich vorgetragen, ohnehin einen weitgehenden Ansatz der Selbstveranlagung. Nach diesem Modell würden Nachzahlungszuschläge anfallen, sobald ein Steuerpflichtiger seine Vorauszahlungen unterbemesse. Dieser weitergehende Ansatz sei bei der hier vorgestellten Schrift aber nicht mitbehandelt worden. Idealerweise müsste das steuerliche Verfahrensrecht aber auch insofern reformiert werden um so ein insgesamt vollzugseffizienteres Verfahren zu schaffen. Auf Nachfrage von *Dr. Peus* stellt *Prof. Dr. Seer* klar, dass sich der Nachzahlungszins aus dem Basiszinssatz und einem Aufschlag von 3,2 Prozentpunkten zusammensetzen solle. Der Wert 3,2 setze sich aus dem Durchschnitt aller in der Tabelle dargestellten Differenzwerte zusammen. Weil die Streubreiten nicht sehr weit gewesen seien, hätten *Frau Klemke* und er davon abgesehen, einen Median zu bilden. Nach einem Einwurf aus dem Publikum führt *Prof. Dr. Seer* aus, dass der dargestellt Aufschlag fix sei. Eine Anpassung an die realen Verhältnisse werde über das *float*-Element des Basiszinssatzes erfolgen. Gleichwohl sei der Gesetzgeber in großen Zeitabständen gefordert, seine einst getroffenen Entscheidungen zu überprüfen. Auf Nachfrage aus dem *Publikum* stellt *Prof. Dr. Seer* ferner klar, dass mit der halbjährlichen Anpassung des Ba-

siszinssatzes auch eine halbjährliche Anpassung des Nachzahlungs- und Erstattungszinssatzes einhergehen solle. Auch diese Verfahrensweise kenne man aus anderen Bereichen der Rechtspraxis. Insofern könne er nicht verstehen, warum sich die Finanzverwaltung mit diesem Vorschlag schwer tun solle. *Dr. Weckerle* merkt kritisch an, dass die Steuer grundsätzlich Jahressteuer sei und insoweit mit einem halbjährlichen Turnus kollidieren könne. Nach *Prof. Dr. Seer* sei dies unschädlich, da es sich bei dem Zins um steuerliches Verfahrensrecht handele. Es sei aber wichtig, Stichtage für die Festlegung der Zinshöhen festzulegen. Wie genau dies ausgestaltet werden müsste, liege im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Eine jährliche Anpassung wie bei dem vereinfachten Ertragswertverfahren im Rahmen der Erbschaftsteuer wäre beispielsweise möglich. Im Ergebnis sei dies eine Frage der Praktikabilität. *Dr. Weckerle* schildert den folgenden Beispielsfall: Man nehme an, dass sich für den Veranlagungszeitraum 2010 in Folge einer Betriebsprüfung eine Nachzahlung ergebe. Die Nachsteuer werde Ende 2013 festgesetzt werden. Er, *Dr. Weckerle*, fragt, ob nunmehr für die Kalenderjahre 2011, 2012, 2013 nach dem *Reformmodell* auch innerhalb des jeweiligen Jahres halbjährlich ein unterschiedlicher Zinssatz angewendet werden solle? Dies bestätigt *Prof. Dr. Seer*. Möglich sei aber auch, dass sich der Gesetzgeber für eine jährliche Festlegung entscheide.

Auf eine weitere Nachfrage aus dem *Publikum* entgegnet *Prof. Dr. Seer*, dass die in der Tabelle dargestellten Differenzen trotz gewisser Ausreißer jeweils gedanklich gleich seien. Die dort gefundenen Ergebnisse könne man nun nutzen, um durch Kumulation mit dem Basiszinssatz eine marktgerechte Größe zu erhalten. Hier sei die Frage, wie kleinschrittig man den Zinssatz nun anpasse. Man könne diese Anpassung sogar mit den Angaben der EZB vornehmen. Für steuerliche Zwecke erscheine es aber ausreichend, dies jährlich zu tun. In einem Beispielsfall, der für den Veranlagungszeitraum 2010 gelten solle, würde nach dem System von *Frau Klemke* und ihm der Zinslauf am 1.1.2011 beginnen. Das Ende bildete die Zahlung des Steuerbetrages. Der Zeitraum bis hierher werde fraktioniert in unterschiedliche Zinssätze, die aus einer Veränderung des Basiszinssatzes resultieren würden. Es ergeben sich damit unterschiedliche Berechnungsgrößen. Dies sei im Wege der elektronischen Datenverarbeitung aus der Sicht von *Prof. Dr. Seer* aber für die Finanzverwaltung beherrschbar. *Herr Dust* merkt an, dass es das Ziel sei, möglichst nah an dem günstigsten Effektivzins zu liegen. Er fragt, warum sich dieser nicht direkt für die steuerliche Verzinsung nutzbar machen ließe. Die Daten hierfür würden bei der Festsetzung des Zinses jedenfalls bereits vorliegen. *Prof. Dr. Seer* repliziert darauf, dass dies wohl rechtstechnisch schwerer umsetzbar sei. *Frau Klemke* und er seien zu dem Ergebnis gelangt, dass sowohl in der Bundesrepublik wie aber auch in anderen Rechtsordnungen häufig der von der jeweiligen Bundesbank veröffentlichte Basiszinssatz als Ausgangspunkt herangezogen werde. Lediglich

hinsichtlich der Findung eines Referenzsatzes könne man wohl darüber diskutieren, ob dieser unbedingt für ein kurzfristiges Darlehen oder doch für einen Kontokorrent gelten. Die von *Frau Klemke* und ihm nach der erstgenannten Alternative gefundenen Werte ließen sich in typisierter Weise ohne weiteres ins Gesetz fassen. Er könne nicht erkennen, welche Vorteile die Wahl eines Effektivzinssatzes haben solle, wobei auch fraglich sei, für *welchen* Effektivzins man sich entscheiden solle.

Herr *Dr. Peus* fragt, ob die Finanzverwaltung auch die Möglichkeit hätte, Steuerschulden, die verschiedene Steuerarten in einem Veranlagungszeitraum betreffen, miteinander zu verrechnen. In diesem Zusammenhang möchte er auch wissen, ob dies auch / oder für verschiedene Veranlagungszeiträume gelten könne. Schließlich interessiere ihn, ob eine Unternehmensgruppe einen cash-pool oder eine Organschaft gründen könne, um auf diese Weise die Entstehung von Soll-Zinsen zu vermeiden, wenn in der Unternehmensgruppe an anderer Stelle noch Steuerguthaben verfügbar sei. *Prof. Dr. Seer* räumt ein, dass der letzte geschilderte Fall in der Schrift nicht behandelt worden wäre. Es sei aber vorstellbar, dass eine Verrechnung im Rahmen einer Organschaft stattfinden könne. Der Ausgangspunkt der Zinsberechnung sei nach dem *Reformmodell* zwar immer die einzelne Steuerart. Dies müsse auch beibehalten werden, da es ja nach Steuerart zu unterschiedlichen Entstehungszeitpunkten komme. Es sei aber komisch, wenn auf der einen Seite ein Erstattungs- und auf der anderen Seite ein Nachzahlungszins entstünde. Daher würden in einem zweiten Schritt gegenläufige Steuerschulden miteinander saldiert. Bei gleich hohen Ansprüchen und kongruenten Zeiträumen komme es so weder zu einem Nachzahlungs- noch zu einem Erstattungszins. Dies gelte auch steuerartenübergreifend. Auf Nachfrage von *Dr. Weckerle* führt *Prof. Dr. Seer* weiter aus, dass nach dem *Reformmodell* unterschiedliche Zinssätze für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen gelten würden. Nähme man, so *Prof. Dr. Seer*, heute beispielsweise an, dass der Erstattungszins dieselbe Höhe wie der Nachzahlungszinse hätte, also ca. 3,2 %, würden Zinsarbitrageanreize in Richtung des Steuerpflichtigen gesetzt, falls dieser die nötige Liquidität aufwiese. Damit würde auch das System der freiwilligen Vorauszahlung nicht mehr funktionieren. Diese Fallgruppe müsste von derjenigen der „Nachzahler“ unterschieden werden.

8.6. Fortsetzung des Referats: Wahl eines sachgerechten Aufschlags auf die Bezugsgröße für den Nachzahlungszins

Nach der zwischenzeitlich stattgefundenen Diskussion setzt *Frau Klemke* wieder ein. Im Rahmen einer kurzen Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse führt sie nochmals aus, dass nach den Berechnungen von *Prof. Dr. Seer* und ihr der mittlere Abstand zwischen Basiszinssatz

und durchschnittlichem Effektivzinssatz für Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften bei 3,2 Prozentpunkten liege. Mit derselben Methode hätten sie auch den mittleren Abstand zwischen Basiszinssatz und durchschnittlichem Effektivzinssatz für Konsumentenkredite und Kredite an private Haushalte berechnet. Dieser liege bei 3,65 Prozentpunkten. Daraus hätten sie gefolgert, dass ein sachgerechter, typisierender Aufschlag bei 3,5 Prozentpunkten liegen könne, wobei diese Größe für die Bildung des Nachzahlungszinssatzes noch mit dem jeweiligen Basiszinssatz verknüpft werden müsse.

8.7. Wahl eines sachgerechten Aufschlags auf die Bezugsgröße für den Erstattungszins

Bei der Wahl eines sachgerechten Aufschlags auf die Bezugsgröße für den Erstattungszins hätten *Prof. Dr. Seer* und sie die Berechnungen nicht auf der Grundlage der allgemeinen Kreditzinsen vorgenommen, sondern sich des durchschnittlichen Effektivzinssatzes für Spareinlagen mit Laufzeiten von bis zu einem Jahr bedient. Auch hinsichtlich des Erstattungszinssatzes seien, so *Frau Klemke*, die Berechnungen für Unternehmer und Nicht-Unternehmer durchgeführt worden. Der Abstand mittlere Abstand bei Unternehmen lag danach bei 0,65 Prozentpunkten und der für Nicht-Unternehmer bei 0,86 Prozentpunkten. Im Ergebnis sprächen sich *Prof. Dr. Seer* und sie dafür aus, hier einen sachgerechten typisierenden Aufschlag bei 0,8 Prozentpunkten zu verorten. Auch dieser Wert sei anhand von zwei Tabellen (Anlage 3 und 4, s. unter [10.3.](#) und [10.4.](#)) nachvollziehbar. *Prof. Dr. Seer* stellt fest, dass unter Berücksichtigung des aktuellen Basiszinssatzes von -0,38 % der Erstattungszinssatz nach dem *Reformmodell* aktuell bei 0,42 % liegen würde. Dies erscheine zwar auf den ersten Blick „wenig“, sei aber marktkonform. Weiter führt er aus, dass der *spread* zwischen den „Reformzinssätzen“ aktuell also bei ca. 2,5 % läge. Diese Differenz ließe sich wohl nicht rechtfertigen, sofern tatsächlich beim Steuerpflichtigen im Saldo eine „Null-Steuer“ vorliege. Insoweit sei es daher wichtig, zusätzlich zur Reform des Zinssatzes eine automatische Saldierung im Gesetz vorzusehen um im *Dauerschuldverhältnis Staat-Bürger* eine insgesamt gerechte Verzinsung herbeizuführen.

9. Weitere Ansätze zur Reform des Zinssystems

9.1. Kontokorrent-Modell

Frau Klemke setzt an der Vorrede von *Prof. Dr. Seer* ein und stellt im Folgenden das vorgeschlagene Kontokorrent-Modell vor. Die aktuelle Ausgangslage, nach der keine Saldierung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen stattfindet, sollte mit Hilfe einer Saldierung nach

US-amerikanischem Vorbild¹¹ gelöst werden. Danach betrage der Zinssatz 0 % soweit sich Nachzahlungs- und Erstattungsinsen decken, womit ein Ausgleich der unterschiedlichen Zinssätze vorgenommen werde. Dies gelte auch für verschiedene Steuerarten und Veranlagungszeiträume. *Dr. Zuschlag* fragt an dieser Stelle, wie mit unterschiedlichen Steuergläubigern umgegangen würde. Darauf antwortet *Prof. Dr. Seer*, dass die Problemlage wohl mit derjenigen im § 226 AO vergleichbar sei. Auch dort habe der Gesetzgeber mit § 226 Abs. 4 AO eine Lösung gefunden, die eine Aufrechnung mit und zwischen Steuerforderungen, die sowohl Bund und Land/Ländern zustehen, ermöglichen würden. Dem Bürger sei nicht zumutbar, herauszufinden, wie die interne Steuerverteilung im Staat ausgestaltet sei. Er trete dem Bürger gegenüber als Einheit auf. *Dr. Weckerle* merkt kritisch an, dass es auch hinsichtlich der Gewerbesteuer wegen der getrennten Kassen Probleme geben könne. *Prof. Dr. Seer* anerkennt, dass die automatische Saldierung, so wie *Frau Klemke* und er sie momentan forderten, aktuell noch auf die Bund-/Landessteuern auf der einen und auf die gemeindeinternen Steuern auf der anderen Seite begrenzt werden müsse. Dies spreche aber nicht insgesamt gegen das *Reformmodell*, sondern sei ein Einzelproblem.

9.2. Wiederherstellung einer symmetrischen Gesetzeslage

Weil dieses Thema bereits erörtert wurde, fasse sie sich, so *Frau Klemke*, an dieser Stelle kurz. Die Ausgangslage bestünde im Moment darin, dass Erstattungs- und Prozesszinsen steuerpflichtig, wohingegen Nachforderungs- und Aussetzungszinsen nicht abzugsfähig seien. Die Lösung von *Prof. Dr. Seer* und ihr zur Wiederherstellung einer symmetrischen Gesetzeslage bestehe darin, eine Steuerfreiheit von Erstattungsinsen im Katalog des § 3 EStG aufzunehmen. *Prof. Dr. Seer* ergänzt, dass dies auch ein weiterer Schritt zur Steuervereinfachung sei, da die Erstattungsinsen mithin nicht mehr in die Steuererklärung eingepflegt werden müssten. Dies sei insgesamt eine sachgerechte Lösung.

9.3. Ist-Verzinsung

Frau Klemke setzt ihr Referat fort und schildert, dass das aktuell geltende Konzept der Soll-Verzinsung von fiskalpolitischen Einflüssen einer Ist-Verzinsung durchzogen sei. Dies müsse zugunsten des Konzepts einer reinen Ist-Verzinsung aufgegeben werden. Die Soll-Verzinsung sei in einem technisierten Zeitalter wie dem unseren auch nicht mehr zeitgemäß. Außerdem ent-

¹¹ Sec. 6621 (d) IRC: „To the extent that, for any period, interest is payable under subchapter A and allowable under subchapter B on equivalent underpayments and overpayments by the same taxpayer of tax imposed by this title, the net rate of interest under this section on such amounts shall be zero for such period.”

fiere der *Umweg* über einen Billigkeitserlasse der Finanzverwaltung bei freiwilligen Zahlungen, da die tatsächlichen Kassenvorgänge entscheidend seien, mithin also der Zinslauf bei Tilgung automatisch beendet werde. *Prof. Dr. Seer* ergänzt, dass auch die Beibehaltung einer Karenzzeit nicht mehr nötig sei. Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Vor- und Nachfälligkeitszins sei der Versuch, den *gordischen Knoten* durchzuschlagen. Für die Veranlagungssteuern werde nunmehr nach dem *Reformmodell* ab Entstehungszeitpunkt, also mit Ende des Veranlagungszeitraums, ab dem ersten Tage an verzinst. Dies gelte sowohl für Erstattungs- als auch für Nachzahlungszinsen. Ferner bedürfe es im Falle einer Stundung keines separaten Nachzahlungszinses mehr. Da in dieser Situation der Steuerpflichtige nicht zahle, werde unter Geltung einer reinen Ist-Verzinsung der Zinslauf nicht beendet und infolgedessen der normale Nachzahlungszins auch weiterhin zur Anwendung kommen. Vergleichbar sei der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen Aussetzung der Vollziehung gewährt würde. Auch hier liefere die *normale Zinsuhr* gleichsam weiter. Ebenso sei es mit den Prozess- und übrigen Zinsen zu handhaben. Letztlich ließen sich die §§ 234 ff. AO unter Geltung des vorgeschlagenen *Reformmodells* streichen. Der Säumniszuschlag, der ohnehin nicht ausreichend mit den Zinsvorschriften verzahnt sei, könne seine Funktion, ab Fälligkeit der Steuern zusätzlich Druck auf den Steuerpflichtigen auszuüben, in Form einer separaten Vorschrift beibehalten. Der eigene Zweck solle aber deutlich werden. *Prof. Dr. Seer* ist der Auffassung, dass sich das gesamte Zinssystem auf ein bis zwei Vorschriften beschränken ließe.

Dr. Weckerle stimmt *Prof. Dr. Seer* hinsichtlich seiner Ausführungen zu den Aussetzungszinsen vollends zu. Die Stundungszinsen seien eine Kreditgewährung des Staates gegenüber dem Steuerpflichtigen. Dem Steuerpflichtigen in dieser Situation einen geringen Zinssatz zu gewähren, sei nicht sachgerecht. Unternehmen, die beim Finanzamt Stundungen beehrten, bekämen in der Regel für den nach dem *Reformmodell* vorgeschlagenen Zinssatz bei einer privaten Bank keinen Kredit (mehr). *Prof. Dr. Seer* erwidert, dass umgekehrt der Staat die Stundung im Rahmen einer Ermessensentscheidung gewähre. Wenn der Zweck eines Stundungszinses sowohl darin bestehe, dem Steuerpflichtigen einen Vorteil zu gewähren als auch vom Staat Schaden abzuwenden, ließe er sich aber dennoch halten. Selbstverständlich sei es aber auch möglich, einen Aufschlag von 4,5 – 5,5 % für Stundungszinsen in das vorgeschlagene *Reformmodell* einzupflegen. *Frau Klemke* und er wollten aber auch in dem Bestreben, die vielen Differenzierungen hinter sich zu lassen, eine Vereinfachung herbeiführen. Auch würde zurzeit nicht unterschieden werden. Dies sei aber freilich kein durchschlagendes Argument, den Vorschlag nicht aufzunehmen. *Prof. Dr. Seer* anerkennt in jedem Fall den Punkt von *Dr. Weckerle*, der darin bestünde, dass ein Steuerpflichtiger im Verhältnis zum Staat einen Vorteil erlange, den er ansonsten am freien Kapital-

markt nicht bekommen würde. Hinsichtlich der Aussetzungszinsen sehe er aber keine Rechtfertigung für eine Differenzierung. Aus dem *Publikum* wird angemerkt, dass sich eine Differenzierung zwischen Stundungs- und normalen Nachzahlungszinsen auch vornehmen ließe, in dem man die Nachzahlungszinsen mit einem dem Säumniszuschlag vergleichbaren Aufschlag versehen würde. Nach *Prof. Dr. Seer* liefe dies allerdings dem Zweck des heutigen § 240 AO zuwider. Dieser solle nur den zahlungsunwilligen Steuerpflichtigen erfassen, wohingegen er im Falle einer Stundung rechtmäßigerweise nicht zahle. Insofern sage der BFH auch zu recht, dass eine Zweckverfehlung iRd. § 240 AO vorliege, sofern der Steuerpflichtige überhaupt nicht zahlen könne. Eine weitere Stimme aus dem *Publikum* merkt an, dass sich eine Differenzierung über die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Stundung regeln ließe. *Prof. Dr. Seer* hat große Sympathien für eine möglichst einfache Lösung, die in einem einheitlichen Zinssatz bestehe. Außerdem habe der Staat zu jeder Zeit einen Ermessensspielraum, ob er eine Steuerforderung stundet oder nicht. Falls die Bonität des Steuerpflichtigen sehr schlecht ist, müsse er nicht zwangsläufig stunden. Nach verschiedenen Einwürfen aus dem *Publikum* macht *Prof. Dr. Seer* nochmals deutlich, dass er häufig die typischen Vollstreckungsfälle vor Augen gehabt habe. Den Steuerpflichtigen seien zu diesem Zeitpunkt ohnehin schon immens hohe Säumniszuschläge auferlegt worden; später kämen noch Zinsen dazu. Insgesamt ließen sich die angefallenen Steuerschulden zumeist nicht mehr realisieren. Auch aus diesem Grund hätten *Frau Klemke* und er nicht unbedingt den Fokus auf diese Fälle gelegt. Sie hätten sich an dieser Stelle für eine Vereinfachung entschieden und den Durchschnittfall in den Fokus gestellt.

Eine weitere Stimme aus dem *Publikum* benennt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2009, nach der dem Steuerpflichtigen auch dann eine Aussetzung gewährt werden müsse, wenn er nicht einmal das Geld für eine Sicherheitsleistung aufbringen könne. Dabei sei es gleichgültig, wie kompliziert der Fall ist; der Steuerpflichtige müsse nur irgendwelche rechtlichen Aussetzungsgründe vortragen. Der Zinssatz dürfe daher nicht zu hoch liegen, da sonst derjenige, der keine Gründe vortragen und auch nicht zahlen könne, in die Insolvenz getrieben werden könnte. Der Steuerpflichtige werde eine Stundung normalerweise nur beantragen, weil er Aufschub brauche und einen Zeitabschnitt überbrücken wolle. Falls er endgültig nicht zahlen könne, sei ohnehin ein Insolvenzantrag fällig. Bei der Frage einer Differenzierung von Stundungs- und normalen Aussetzungszinsen liege die Rechtfertigung für einen einheitlichen Zinssatz und damit für einen günstigen Kredit insofern vielleicht auch in der Motivation des Fiskus, die Steuer später zu realisieren und nicht in Gänze auszufallen indem der Insolvenzantrag folgt. Dies findet große Zustimmung von *Prof. Dr. Seer*. Nach ihm sei die Stundung ohnehin auch nur dann ermessensfehlerfrei, wenn sie eine kurzfristige Liquiditätsschwäche

überwinde. Die Finanzverwaltung dürfe also an sich überhaupt nicht stunden, wenn ein dauerhafter Zahlungsausfall zu befürchten ist. Dann sei nämlich die Vollstreckung statthaft.

9.4. Wiedereinführung einer Höchstdauer für den Zinslauf von vier Jahren

Nach *Frau Klemke* erübrige sich die Wiedereinführung einer Höchstdauer für den Zinslauf von vier Jahren durch die Instrumente, die dem *Reformmodell* zugrunde liegen und sie bereits vorgestellt habe. Insofern sei dieser Ansatz eher rechtspolitischer Natur um den heute geltenden unbegrenzten Zinslauf zu unterbinden. Auf diese Weise würde auch die Umsetzung einer zeitnahen Außenprüfung gefördert werden. Auch *Prof. Dr. Seer* spricht sich für den Vorschlag aus. Leider sei durch die unter dem Finanzminister *Lafontaine* abgeschaffte Höchstdauer des Zinslaufes auch ein Mittel der Disziplinierung für die Finanzverwaltung weggefallen. Letztlich sei dies ein Anreiz dafür, Außenprüfungen eben nicht zeitnah durchzuführen, insbesondere wenn Nachzahlungen in Frage kämen. Falls man sich in rechtspolitischer Hinsicht für eine zeitnahe Außenprüfung ausspreche, sei es schließlich nur folgerichtig, auch für eine Begrenzung des Zinslaufs zu plädieren. Dieser Ansatz sei in dem schriftlich vorgestellten *Reformmodell* von *Frau Klemke* und ihm aber lediglich als Option enthalten, da sie in diesem Punkt nicht immer einer Auffassung gewesen seien. Nach *Prof. Dr. Seer* hätte die obligatorische Aufnahme dieses Ansatzes das *Reformmodell* verkompliziert. Die Einführung einer Höchstdauer sei aber davon abgesehen auch nicht nötig, da der Zinssatz an das Marktniveau angepasst werde; es gäbe dann nämlich kein Arbitrage-Denken mehr. Die Implementierung einer Begrenzung in die elektronischen Datensysteme der Finanzverwaltung wäre aber möglich.

Hinsichtlich der Folien zur Abschaffung von Aussetzungs-, Stundungs- und Prozesszinsen und zur Abschaffung von Hinterziehungszinsen hält sich *Frau Klemke* kurz, da die dort aufgeführten Punkte bereits ausreichend thematisiert worden seien.

Prof. Dr. Seer bedankt sich bei *Frau Klemke* für die nette und ertragreiche Zusammenarbeit. Sein Dank gilt außerdem dem *Publikum* für die angeregte und interessante Diskussion. Er schließt das Seminar mit einem Ausblick auf die kommenden Termine [Weitere Informationen unter www.kompetenzzentrum-steuerrecht.de] im Dezember 2013 und im ersten Halbjahr 2014.

10. Anlagen

10.1. Anlage 1: Überblick über die aktuellen jährlichen Steuerzinssätze in großen Industrienationen

Deutschland	6%
Österreich	2,12% (Anspruchs-, Berufungs- und Aussetzungszinsen) 4,62% (Stundungszinsen)
Niederlande	3%
Frankreich	4,8%
Vereinigtes Königreich	3% (Verzugszins) 0,5% (Erstattungszins)
Italien	3,5%
Schweiz	3,5%
Spanien	5%
Dänemark	4,8 % (Körperschaften) 4,6 bzw. 6,6% (individuelle Personen, abhängig vom Zahlungszeitpunkt)
Polen	14% 10,5% (reduzierter Zinssatz)
Russland	10,04%
Vereinigte Staaten von Amerika	3% (Nachzahlungszins, Erstattungszins Nicht-Körperschaften) 2% (Erstattungszins Körperschaften) 5% (Nachzahlungszins Körperschaften bei Nachzahlungen > \$ 100,000.00) 0,5% (Erstattungszins Körperschaften bei Erstattungen > \$ 10,000.00)
Kanada	5% (Verzugszins) 3% (Erstattungszins individuelle Personen) 1% (Erstattungszins Körperschaften)
Australien	9,95% (Verzugszins) 5,95% (Ausfallzins) 4,37% (Erstattungszins)
Neuseeland	8,4% (Nachzahlungszins) 1,75% (Erstattungszins)

10.2. Anlage 2: Differenz zwischen Basiszinssatz nach § 247 BGB und gleichzeitigem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften bis 1 Mio. €, variabel oder anfängliche Zinsbindung bis 1 Jahr

Zeitraum	Basiszinssatz in %	Durchschnittlicher Effektivzinssatz für Einlagen in %	Differenz
1.1.2003-30.6.2003	1,97	4,95	2,98
1.7.2003-31.12.2003	1,22	4,47	3,25
1.1.2004-30.6.2004	1,14	4,51	3,37
1.7.2004-31.12.2004	1,13	4,54	3,41
1.1.2005-30.6.2005	1,21	4,40	3,19
1.7.2005-31.12.2005	1,17	4,40	3,23
1.1.2006-30.6.2006	1,37	4,79	3,42
1.7.2006-31.12.2006	1,95	5,34	3,39
1.1.2007-30.6.2007	2,70	5,83	3,13
1.7.2007-31.12.2007	3,19	6,36	3,17
1.1.2008-30.6.2008	3,32	6,28	2,96
1.7.2008-31.12.2008	3,19	6,14	2,95
1.1.2009-30.6.2009	1,62	3,84	2,22
1.7.2009-31.12.2009	0,12	3,33	3,21
1.1.2010-30.6.2010	0,12	3,38	3,26
1.7.2010-31.12.2010	0,12	3,56	3,44
1.1.2011-30.6.2011	0,12	3,69	3,57
1.7.2011-31.12.2011	0,37	3,93	3,56
1.1.2012-30.6.2012	0,12	3,45	3,33
1.7.2012-31.12.2012	0,12	2,99	2,87
1.1.2013-30.3.2013	-0,13	2,89	3,02
Durchschnittsdifferenz:			3,19

10.3. Anlage 3: Differenz zwischen Basiszinssatz nach § 247 BGB und gleichzeitigem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Einlagen privater Haushalte mit vereinbarter Laufzeit bis 1 Jahr

Zeitraum	Basiszinssatz in %	Durchschnittlicher Effektivzinssatz für Einlagen in %	Differenz
1.1.2003-30.6.2003	1,97	2,35	0,38
1.7.2003-31.12.2003	1,22	1,94	0,72
1.1.2004-30.6.2004	1,14	1,95	0,81
1.7.2004-31.12.2004	1,13	1,92	0,79
1.1.2005-30.6.2005	1,21	1,91	0,70
1.7.2005-31.12.2005	1,17	1,92	0,75
1.1.2006-30.6.2006	1,37	2,31	0,94
1.7.2006-31.12.2006	1,95	2,91	0,96
1.1.2007-30.6.2007	2,70	3,50	0,80
1.7.2007-31.12.2007	3,19	4,01	0,82
1.1.2008-30.6.2008	3,32	4,10	0,78
1.7.2008-31.12.2008	3,19	4,17	0,98
1.1.2009-30.6.2009	1,62	1,67	0,05
1.7.2009-31.12.2009	0,12	1,10	0,98
1.1.2010-30.6.2010	0,12	1,11	0,99
1.7.2010-31.12.2010	0,12	1,09	0,97
1.1.2011-30.6.2011	0,12	1,31	1,19
1.7.2011-31.12.2011	0,37	1,53	1,16
1.1.2012-30.6.2012	0,12	1,36	1,24
1.7.2012-31.12.2012	0,12	1,15	1,03
1.1.2013-30.3.2013	-0,13	0,88	1,01
Durchschnittsdifferenz:			0,86

10.4. Anlage 4: Differenz zwischen Basiszinssatz nach § 247 BGB und gleichzeitigem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Einlagen nicht-finanzieller Kapitalgesellschaften mit vereinbarter Laufzeit bis 1 Jahr

Zeitraum	Basiszinssatz in %	Durchschnittlicher Effektivzinssatz für Einlagen in %	Differenz
1.1.2003-30.6.2003	1,97	2,44	0,47
1.7.2003-31.12.2003	1,22	1,97	0,75
1.1.2004-30.6.2004	1,14	1,92	0,78
1.7.2004-31.12.2004	1,13	1,96	0,83
1.1.2005-30.6.2005	1,21	1,98	0,77
1.7.2005-31.12.2005	1,17	2,05	0,88
1.1.2006-30.6.2006	1,37	2,48	1,11
1.7.2006-31.12.2006	1,95	3,10	1,15
1.1.2007-30.6.2007	2,70	3,67	0,97
1.7.2007-31.12.2007	3,19	4,10	0,91
1.1.2008-30.6.2008	3,32	4,16	0,84
1.7.2008-31.12.2008	3,19	3,91	0,72
1.1.2009-30.6.2009	1,62	1,14	-0,48
1.7.2009-31.12.2009	0,12	0,47	0,35
1.1.2010-30.6.2010	0,12	0,46	0,34
1.7.2010-31.12.2010	0,12	0,66	0,54
1.1.2011-30.6.2011	0,12	1,02	0,90
1.7.2011-31.12.2011	0,37	1,18	0,81
1.1.2012-30.6.2012	0,12	0,57	0,45
1.7.2012-31.12.2012	0,12	0,25	0,13
1.1.2013-30.3.2013	-0,13	0,20	0,33
Durchschnittsdifferenz:			0,65,